

BESTANDSAUFNAHME ZUR UMSETZUNG DER ISTANBUL- KONVENTION IN MARBURG

IMPRESSUM

Herausgeber

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Referat für die Gleichberechtigung von Frau und Mann
Rathaus, Markt 1
35037 Marburg

Redaktion und Prozesskoordination

Referat für die Gleichberechtigung von Frau und Mann
Dr. Christine Amend-Wegmann
Anna Emil
Laura Griese
Janis Loewe

Kontakt

Referat für die Gleichberechtigung von Frau und Mann
Rathaus, Markt 1
35037 Marburg
Tel. 06421 201 1377
E-Mail: gleichberechtigungsreferat@marburg-stadt.de

Weitere Informationen im Internet

www.marburg.de/eu-charta

Marburg, Mai 2021

Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Marburg

Eine Maßnahme im Rahmen des Zweiten Marburger Aktionsplans EU-Charta

Inhalt

1. Einleitung	5
Methodisches Vorgehen.....	6
2. Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen (Artikel 1-6)	8
Handlungsempfehlungen im Bereich Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen	10
Geschlechterorientierte Perspektiven im Gewaltschutz und in der Gewaltprävention	10
3. Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung (Artikel 7-11)	10
Austausch und Vernetzung von staatlichen Stellen mit der Zivilgesellschaft (Artikel 9) .	11
Koordination und Monitoring (Artikel 10).....	13
Datensammlung (Artikel 11)	13
Zentrale Ergebnisse der verfügbaren Daten	15
Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)	15
Gewaltschutz beim Amtsgericht Marburg	16
Inanspruchnahme des Hilfe- und Unterstützungssystems	16
Unzureichende Datenlage – fehlende Prävalenzdaten	18
Handlungsempfehlungen im Bereich ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung	20
Polizeiliche Kriminalstatistik.....	20
Gesundheitsberichterstattung.....	21
Prävalenzdaten	21
Intersektionalität	21
4. Prävention (Artikel 12-17)	22
Primärprävention (Artikel 12).....	23
Bewusstseinsbildung (Artikel 13).....	24
Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15).....	26
Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16)	28
Beteiligung des privaten Sektors und der Medien (Artikel 17).....	29

Handlungsempfehlungen im Bereich Prävention	30
Bewusstseinsbildung.....	30
Fortführung, Verstetigung und Ausbau von Angeboten für Frauen*.....	31
Aus- und Fortbildung von Berufsgruppen	31
Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme für (potentielle) Sexualstraftäter*innen.....	31
Beteiligung des privaten bzw. privatwirtschaftlichen Sektors	32
5. Schutz und Unterstützung (Artikel 18-28)	32
Vernetzung und Information von Hilfsdiensten (Artikel 18 (2))	33
Beratungsstellen für Frauen*, die Gewalt erfahren haben	34
Vulnerable Gruppen: Frauen in der Prostitution.....	35
Bereitstellung von Diensten unabhängig von Anzeige- und Aussagebereitschaft der Betroffenen (Artikel 18 (4))	36
Zugänglichkeit von Informationen (Artikel 19).....	36
Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20)	37
Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22).....	39
Frauenhaus Marburg (Träger Frauen helfen Frauen e.V.) (Artikel 23)	40
Unterstützung für Betroffene sexueller Gewalt (Artikel 25)	41
Kinder als Zeug*innen häuslicher Gewalt (Artikel 26)	42
Handlungsempfehlungen im Bereich Schutz und Unterstützung	43
Zugänglichkeit von Informationen in allen Sprachen und in leichter Sprache.....	43
Allgemeine Hilfsdienste	44
Unterstützung für Frauen*, die häusliche Gewalt oder Partnergewalt erfahren haben ...	44
Zugänglichkeit spezialisierter Hilfsdienste	45
Schutzunterkünfte	46
Nachsorge bei Kindern, die Zeug*innen häuslicher Gewalt werden.....	47
Angebote für Betroffene von sexualisierter Gewalt	47
Nachsorge bei Kindern, die Zeug*innen häuslicher Gewalt werden.....	48
6. Materielles Recht (Artikel 29-48)	48

Sorgerecht (Artikel 31).....	48
Strafbarkeit von Zwangsheirat von Erwachsenen und Kindern (Artikel 37)	49
Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Artikel 39).....	50
Sexuelle Belästigung (Artikel 40).....	50
Handlungsempfehlungen Materielles Recht	51
Neue Formen von Gewalt gegen Frauen*	51
Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.....	51
7. Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen (Artikel 48-58)	52
.....	52
Ermittlung.....	52
Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51)	53
Eilschutzanordnungen (Artikel 52).....	53
Psychosoziale Prozessbegleitung	53
Handlungsempfehlungen im Bereich Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen.....	54
8. Migration und Asyl (Artikel 59-65).....	54
Handlungsempfehlungen im Bereich Migration und Asyl	56
Aufklärung über Möglichkeit der Anhörung zu geschlechtsspezifischer Gewalt	56
9. Internationale Zusammenarbeit (Artikel 62 -65)	56
Allgemeine Grundsätze (Artikel 63)	56
Handlungsempfehlungen im Bereich Internationale Zusammenarbeit.....	57
10. Fazit.....	57
Gesamtübersicht Handlungsempfehlungen:	59
Literaturverzeichnis	75

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Universitätsstadt Marburg – eine Bestandsaufnahme

Eine Maßnahme im Rahmen des Zweiten Marburger Aktionsplans EU-Charta 2019-2021

1. Einleitung

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt – kurz meist Istanbul-Konvention genannt – besteht seit dem Jahr 2011, wurde durch Deutschland 2017 ratifiziert und ist am 1. Februar 2018 in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention ist ein völkerrechtlicher Menschenrechtsvertrag, an deren Vorgaben der Staat sich mit der Ratifizierung gebunden hat. Sie zielt ab auf die Bekämpfung von und den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen* und häusliche Gewalt.

Deutschland hat die Konvention erst mit so langer Verzögerung ratifiziert, da bis zur Änderung des Sexualstrafrechts in Deutschland die Forderung der Konvention, jede nicht-einvernehmliche sexuelle Handlung unter Strafe zu stellen, nicht erfüllt war. Dies ist nunmehr der Fall und auch viele andere Vorgaben der Konvention werden in Deutschland bereits erfüllt.¹ In einigen Bereichen besteht aber Handlungsbedarf, um den Anspruch der Konvention, **allen** Frauen* und ggf. ihren Kindern Schutz und Hilfe tatsächlich zugänglich zu machen, umzusetzen. Außerdem nimmt die Konvention die sexualisierte Gewalt als einen Bereich in den Blick, für den mehr und besondere Formen der Hilfe nötig sind.

Das Gleichberechtigungsreferat der Universitätsstadt Marburg hat die Umsetzung der Istanbul-Konvention zu einem der Schwerpunkte des Zweiten Aktionsplans zur Umsetzung der EU-Charta zur Gleichstellung von Frauen* und Männern auf lokaler Ebene gemacht. Im Rahmen des Aktionsplans sind hierfür 315.000 Euro jährlich eingeplant. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen wie „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“, die vom Frauennotruf Marburg e.V. initiiert und umgesetzt und von der Stadt Marburg unterstützt wird

¹ Rabe, Heike/Leisering, Britta (2018)

sowie die Mitfinanzierung des Konzepts von Second Stage-Wohnungen² für Frauen*, die im Frauenhaus gewohnt haben.

Die vorliegende Bestandsaufnahme zu Angeboten der Gewaltprävention unter Geschlechterperspektive und zu Schutz- und Unterstützungsangeboten für Betroffene von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt in der Stadt Marburg ist ebenso eine der zentralen Maßnahmen des Aktionsplans. Ziel ist es, die bestehenden Angebote und Kompetenzen der Träger*innen der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes sichtbar zu machen und Angebotslücken und Handlungsbedarfe aufzudecken.

Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden die folgenden Quellen genutzt:

- Tätigkeitsberichte der Beratungsstellen für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt
- Befragungen von Träger*innen von Beratungsstellen und Angeboten der Prävention, des Schutzes und der Unterstützung
- umfassende Internetrecherche
- wissenschaftliche Studien zu geschlechtsspezifischer Gewalt
- Daten der polizeilichen Kriminalstatistik bezogen auf das Stadtgebiet Marburg³, des Amtsgerichts zum Gewaltschutz sowie der Beratungsstellen und Schutzangebote

Da die Istanbul-Konvention sehr umfassend ist, wird nicht nur auf spezialisierte Fachberatungsstellen geschaut, sondern auch auf die Umsetzung von Gewaltschutz bei allgemeinen Hilfsdiensten und Träger*innen von Gemeinschaftseinrichtungen, wie beispielsweise Unterkünfte für Geflüchtete, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen für psychisch kranke Menschen, Einrichtungen der Behindertenhilfe usw. Aufgrund der Vielzahl der Angebote in der Stadt Marburg, konnte nicht bei allen Träger*innen erfasst werden, ob und

² Second Stage-Wohnungen sind Wohnungen, in denen Frauen* (und ihre Kinder), die Schutz im Frauen*haus bekommen haben, aber nicht mehr akut schutzbedürftig sind, weiterhin begleitet und bei der Suche nach geeignetem Wohnraum unterstützt werden können (Frauen helfen Frauen e.V. 2020: Zukunftspotential Second Stage: Integrierte und Vernetzte Übergangswohnungen nach dem Frauen*hausaufenthalt).

³ In vielen Fällen gibt es allerdings keine Daten bezogen auf das Stadtgebiet, daher werden in den meisten Fällen die Daten des Landkreises Marburg-Biedenkopf genutzt.

wie Gewaltschutz hier umgesetzt wird. Es wurde ein Fokus gelegt auf städtische Einrichtungen, z. B. die Altenhilfe St. Jakob, sowie auf große Anbieter*innen von Hilfsdiensten wie das Diakonische Werk Marburg-Biedenkopf.

Marburg verfügt über eine gut vernetzte Struktur an Maßnahmen und Angeboten zur Gewaltprävention sowie spezialisierte Hilfsangebote zum Schutz und zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen*. Die Universitätsstadt Marburg unterstützt durch ihre Tätigkeiten dieses sehr differenzierte Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen* auf vielfältige Weise.

Diese Bestandsaufnahme orientiert sich in ihrer Struktur am GREVIO⁴-Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland mit einem Fokus auf die Artikel, die eine Relevanz für die kommunale Ebene haben. Die Artikel der Konvention sind in verschiedene übergreifende Themengebiete unterteilt, denen diese Bestandsaufnahme folgt. Diese sind:

- Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung
- Prävention
- Schutz und Unterstützung
- Materielles Recht;
- Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen
- Migration und Asyl.⁵

Es wird bei jedem Themengebiet kurz erläutert, was dies beinhaltet, dann folgt die Beschreibung der Umsetzung in der Stadt Marburg und daran schließen sich Handlungsempfehlungen an, die daraus resultieren.

⁴ GREVIO bedeutet "Group of experts on action against violence against women and domestic violence". Dies ist der Monitoring-Mechanismus, der die Einhaltung der Forderungen der Istanbul-Konvention überwacht.

⁵ Die anderen Themengebiete der Konvention, also Kapitel 1 sowie Kapitel 8 -12 beziehen sich auf Themen, die nicht relevant sind für die kommunale Ebene.

2. Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen (Artikel 1-6)

Die Istanbul-Konvention ist ein sehr umfassendes Übereinkommen, das sowohl auf die Verhütung und Beseitigung physischer als auch andere Formen (struktureller) Gewalt gegen Frauen, sowie häuslicher Gewalt abzielt. Artikel 1 benennt der Konvention benennt es zudem als Pflicht der Unterzeichner*innen, „einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern“ (Artikel 1b.). Die Istanbul Konvention nimmt damit die Unterzeichnenden in die Pflicht, auf allen Ebenen aktiv die Gleichstellung der Frau zu fördern (wie auch in Grundgesetz (GG) Artikel 3 (2) festgelegt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Der GREVIO-Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des zivilgesellschaftlichen Zusammenschlusses „Bündnis Istanbul-Konvention“(BIK)⁶ empfiehlt für die kommunale Ebene, auf der Grundlage von Artikel 4 der IK „Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung“:

- Schaffung von niedrighschwelligen Angeboten, wie Frauencafés, Beratungsstellen und Wohnhilfen
- Gewaltschutzkonzepte in öffentlichen Einrichtungen und verpflichtende Schulungen für Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen in Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Mitarbeiter*innen in Behörden und Justiz zu Belangen von Frauen mit Gewalterfahrungen schulen

⁶ Teil des BIK sind Frauenrechtsorganisationen und weitere Bundesverbände mit dem Arbeitsschwerpunkt Gewalt gegen Frauen, z.B. Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e. V. (bff), Weibernetz e. V. – Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung uvm.

Diese Empfehlungen finden sich in ähnlicher Form auch in diesem Bericht wieder, jedoch in anderen Bereichen (siehe Handlungsempfehlungen Schutz und Unterstützung; Materielles Recht).

Zudem fordert das BIK auf Grundlage von **Artikel 6:** „Die Bundesrepublik verpflichtet sich dazu, die Istanbul-Konvention geschlechtsorientiert umzusetzen sowie Gleichstellungspolitik und Frauenrechte zu fördern“ für die kommunale Ebene:

- Gleichstellungspolitik als Querschnittsthema durch eine geschlechtergerechte Haushaltsführung verankern
- Geschlechterorientierte Perspektiven in allen Gewaltschutz- und Gewaltpräventivmaßnahmen verankern

In Marburg wurde als Teil des Ersten Marburg Aktionsplans EU-Charta (2017-2019) der Ansatz „Den Haushalt fair-teilen“ (geschlechterspezifische Haushaltsplanung) in den Fachdiensten Kultur und Sport umgesetzt. Die Umsetzung des Ansatzes wird im Zweiten Marburger Aktionsplans EU-Charta fortgesetzt.

Durch den Arbeitskreis (AK) Gewaltprävention am Runden Tisch Keine Gewalt gegen Frauen und Kindern im Landkreis Marburg-Biedenkopf, der vom Gleichberechtigungsreferat der Stadt Marburg koordiniert wird, gibt es eine gute Vernetzung zwischen Frauenunterstützungsorganisationen wie dem Frauennotruf Marburg e.V. und staatlichen Stellen, wie der Polizei oder dem Jugendamt.

Nicht zuletzt wird in Marburg seit Oktober 2019 bis September 2021 das von der Europäischen Kommission geförderte Projekt „Marburg ohne Partnergewalt“ umgesetzt. Kooperationspartner*innen waren hierbei Frauen helfen Frauen e.V., das Gleichberechtigungsreferat der Universitätsstadt Marburg und Juko e.V. Die Verbesserung regionaler, bundesweiter und internationaler Vernetzung zur Bekämpfung von Partnergewalt, die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit über diese Form von Gewalt sowie die Erarbeitung von nachhaltigen Praxisbausteinen zur inklusiven und angemessenen Versorgung von Betroffenen und Arbeit mit Tätern bei den beiden freien Trägern waren wesentliche Ziele, die gemeinsam erreicht werden konnten. Diese Ergebnisse der Zusammenarbeit gilt es zu erhalten und zu verstetigen.

Handlungsempfehlungen im Bereich Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

Geschlechterorientierte Perspektiven im Gewaltschutz und in der Gewaltprävention

Es wird empfohlen, bei der kommunalen Förderung von Projekten des Gewaltschutzes- und der -prävention stets die Geschlechterperspektive einzubeziehen. **Mittel für Umsetzung der Istanbul Konvention im Gleichberechtigungsreferat weiterhin bereitstellen**

Das aus EU-Mitteln geförderte Projekt „Marburg ohne Partnergewalt“, das zentraler Bestandteil der Umsetzung der Istanbul Konvention in Marburg ist, läuft zum 30.09.2021 aus. Die Universitätsstadt Marburg hat das Projekt mit Eigenmitteln in Höhe von ca. 46.000 Euro jährlich unterstützt. Damit die begonnene Arbeit fortgesetzt werden kann und darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vor Ort ergriffen werden können, sollen Mittel mindestens in dieser Höhe auch weiterhin im Budget des Gleichberechtigungsreferats zur Verfügung gestellt werden.

Um die Vorgaben der Istanbul Konvention umsetzen zu können, sollten anknüpfend an diese Bestandsaufnahme personelle Ressourcen von mindestens einer 0,5 Vollzeitstelle im Gleichberechtigungsreferat bereitgestellt werden.

3. Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung (Artikel 7-11)

Für eine konsequente und passgenaue Umsetzung der Istanbul-Konvention kommt den Kommunen eine große Bedeutung zu. Hier sind viele der unmittelbar greifenden Maßnahmen angesiedelt, die es den Frauen* ermöglichen sollen, Wege aus gewaltvollen Beziehungen und Hilfe in Fällen von (sexualisierter) Gewalt zu finden.

Es bedarf daher auf kommunaler Ebene eines koordinierten Vorgehens, bei dem politische Maßnahmen auf einer soliden Datenlage fußen und ineinandergreifen. Jedoch gibt es gerade

auf kommunaler Ebene häufig keine genau aufgeschlüsselten Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen* und häusliche Gewalt. So ist beispielsweise die Strafverfolgungsstatistik lediglich für das gesamte Land Hessen verfügbar und nicht für Landkreise oder Stadtgebiete. Laut Statistischem Landesamt kann aus Datenschutzgründen keine Herausgabe von regionalen Daten erfolgen.⁷

Austausch und Vernetzung von staatlichen Stellen mit der Zivilgesellschaft (Artikel 9)

Eines der zentralen Gremien zur Vernetzung der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes ist der **Runde Tisch „Keine Gewalt gegen Frauen* und Kinder im Landkreis Marburg-Biedenkopf“**. Hier tauschen sich Vertreter*innen der Stadt und des Landkreises wie das Gleichberechtigungsreferat und das kommunale Frauen*büro, Polizei, Justiz, Jugendamt sowie zivilgesellschaftliche Organisationen wie beispielsweise die Vereine Frauen helfen Frauen e.V., Frauennotruf Marburg e.V., Wildwasser Marburg e.V., Kinderschutzbund e.V. und viele weitere Akteur*innen aus und vernetzen ihre Arbeit.

Der **AK Gewaltprävention** am Runden Tisch, der von der Stadt Marburg organisiert und koordiniert wird, tagt sehr regelmäßig. Es wurden im Rahmen des 2. Aktionsplans der EU-Charta alle Maßnahmen der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes mit den Mitgliedern des AK abgestimmt. Die Stadt Marburg hat der Gewaltprävention- und dem Gewaltschutz und damit der Umsetzung der Istanbul-Konvention einen sehr hohen Stellenwert eingeräumt. Zudem ist die Vernetzung und der Austausch zu diesem Thema auch ein wesentlicher Aspekt des von der EU und der Stadt Marburg geförderten Projekts „Marburg ohne Partnergewalt“.

Es müssen laut Artikel 8 der Konvention adäquate personelle und finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele auch für nichtstaatliche Akteure*innen zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechenden Haushaltsansätze für Zuschüsse zu Gewaltschutz und -prävention beim Fachdienst 16 wurden von 2017 zu 2020 um rund 283.700 Euro erhöht und damit mehr als verdoppelt. Allerdings handelt es sich bei der Erhöhung ganz überwiegend um Projektmittel, obgleich es um dauerhaft anstehende Aufgaben und Notwendigkeiten geht.

Deutliche Erhöhung der Zuschüsse der Stadt Marburg für Anti-Gewalt-Projekte und für Maßnahmen im Gewaltschutz und -prävention um rund 278.650 Euro (+132%).

⁷ Antwort Statistisches Landesamt vom 15.12.2020

Maßnahmen bzw. Zuschüsse	2017	2018	2019	2020
Wendo Marburg e.V.	7.000 €	16.000 €	16.000 €	16.500 €
Wildkatzen e.V.	6.000 €	6.000 €	7.000 €	7.000 €
Frauen helfen Frauen e.V.	77.500 €	80.500 €	88.000 €	90.000 €
Frauennotruf Marburg e.V.	31.000 €	36.000 €	36.000 €	46.250 €
Wildwasser Marburg e.V.	44.000 €	44.000 €	75.000 €	75.000 €
Frauen*recht ist Menschenrecht e.V.	40.000 €	40.000 €	45.000 €	45.800 €
Projekte "Marburg ohne Partnergewalt" (Eigenanteil der Stadt Marburg für EU-gefördertes Projekt)		23.000 €	21.500 €	45.600 €
Projekte, die auch Teil des 2. Aktionsplans zur Umsetzung der EU Charta sind				
- Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung		10.000 €	15.000 €	20.000 €
- Hilfeplan für Frauen*, die in Marburg aus der Prostitution aussteigen wollen			12.000 €	12.000 €
- Weiterentwicklung der Geschlechterarbeit mit Jungen (2020 von Jugendförderung angemeldet)			60.000 €	
- Personalressourcen zur Primärprävention von Gewalt (WenDo Marburg e.V.)				60.000 €
- Inklusive Ausweitung von Suse - Sicher und Selbstbestimmt				23.000 €
- Projekt Schutz- und Second-Stage-Wohnungen (Frauen* helfen Frauen* Marburg e.V.)				48.000 €
Summe	205.500 €	255.500 €	375.500 €	489.150 €

Tabelle 1: Zuschüsse des FD 16 der Universitätsstadt Marburg zu Maßnahmen im Bereich Gewaltschutz und -prävention für Frauen*.

Koordination und Monitoring (Artikel 10)

Die Koordination und das Monitoring der Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine zentrale und zeitintensive Aufgabe. Für eine erste Bestandsaufnahme auf der Ebene der Stadt Marburg hat das Gleichberechtigungsreferat hierfür die Verantwortung übernommen. Es wird aber von Expert*innen gefordert, dass diese Aufgabe primär auf Länder- und Bundesebene übernommen werden muss, da auf diesen Ebenen die Verantwortlichkeiten und nötigen Ressourcen für diese Aufgaben liegen.⁸ Die Landesarbeitsgemeinschaft der Frauen*- und Gleichstellungsbüros in Hessen fordert daher die Einrichtung einer Landeskoordinationsstelle für die Umsetzung der Istanbul-Konvention und dessen Monitoring.⁹ Es muss eine Standardisierung von zu erhebenden Daten erfolgen, die von einer Bundeskoordinierungsstelle in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, Kommunen und Fachverbänden des Hilfesystems erfolgt.¹⁰ Es ist zu überlegen, ob auch eine zentrale Landeskoordinierungsstelle für Hessen angeregt werden sollte oder eine zusätzliche Koordinierungsstelle für den Bereich sexualisierte Gewalt als Ergänzung zu der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt in Hessen.

Datensammlung (Artikel 11)

Nur eine gute Datenbasis bietet eine sinnvolle Orientierung für die Bedarfe und die damit verbundenen benötigten Maßnahmen des Gewaltschutzes. Zudem bieten sie die Grundlagen für Evaluierungen von Maßnahmen und zeigen an, ob diese wirken oder nicht. Es sollten laut dem Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Istanbul-Konvention mindestens die folgenden Datenquellen aus dem sogenannten Hellfeld erhoben werden:

- Polizeiliche Kriminalstatistik zu häuslicher Gewalt und Straftaten, deren Opfer zum Großteil weiblich sind (z.B. Vergewaltigung, Nötigung, Stalking, Zuhälterei, Zwangsprostitution etc.)

⁸ Das Deutsche Institut für Menschenrechte, der Deutsche Juristinnenbund und die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen* fordern einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung (2018) der Istanbul-Konvention.

⁹ LAG Frauen*- und Gleichstellungsbüros Hessen (2019)

¹⁰ BMFSFJ (2021)

- Strafverfolgungsstatistiken: auf kommunaler Ebene sind das die Statistiken der Familiengerichte/Amtsgerichte zu den gestellten Eilschutzanträgen nach dem Gewaltschutzgesetz.
- Inanspruchnahme der Hilfesysteme, also Statistiken der Beratungsstellen (Frauen helfen Frauen e.V., Wildwasser Marburg e.V., FiM e. V., Frauennotruf Marburg e.V.) zur Nutzung von Angeboten des Gewaltschutzes; zusätzlich hierzu sind Daten der Fachstelle Kinderschutz des Jugendamts zu Kindeswohlgefährdung in Fällen von Partnergewalt sinnvoll
- Daten zu Bewohnerinnen des Frauenhauses
- Gesundheitsberichterstattung
- Prävalenzdaten zum tatsächlichen Ausmaß von Gewalt gegen Frauen*

Folgende demographischen Merkmale sollten laut den Vorgaben der Istanbul-Konvention so weit wie möglich immer von allen relevanten Stellen (Polizei, Justiz, Beratungsstellen) dokumentiert werden:

- Alter
- Geschlecht
- Migrationshintergrund
- Behinderung

Zudem wird noch nicht erfasst, inwieweit queere Menschen, insbesondere Trans*personen von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Der Alternativbericht des BIK empfiehlt daher, die Situation von Trans*personen stärker zu berücksichtigen.

Eine Übersicht über die Statistiken der genannten Datenquellen aus den Jahren 2018 und 2019 befindet sich im Anhang dieses Berichts. Es zeigt sich in den Statistiken, dass diese zum Teil sehr unterschiedlichen Merkmale dokumentieren.

Gesundheitsberichterstattung gehört nicht in den Verantwortungsbereich der Universitätsstadt Marburg. Das Robert-Koch-Institut hat allerdings im Dezember 2020 den Bericht „Gesundheitliche Lage der Frauen* in Deutschland“ veröffentlicht. Es liegen somit auf Bundesebene aktuelle Zahlen hierzu vor¹¹. Die Studie beinhaltet auch ein eigenes Kapitel zu den Auswirkungen von Gewalt auf die Gesundheit von Frauen* (Kapitel 8).

Es wäre wünschenswert, wenn das Thema Frauen*gesundheit bei den zukünftigen Gesundheitsberichterstattungen auf allen Ebenen besondere Beachtung finden könnte.

¹¹ RKI (2020)

Zentrale Ergebnisse der verfügbaren Daten

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Die PKS erfasst das Anzeigeverhalten der Bevölkerung und ist ein wichtiger Indikator dafür, wie sich dieses entwickelt und welche Straftaten somit sichtbar werden. Betrachtet wurde die allgemeine polizeiliche Kriminalstatistik für den Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie das Stadtgebiet Marburg. Zusätzlich hierzu gibt es eine Sonderkennung der Polizei für Taten, die als häusliche Gewalt gewertet werden.¹² Die Zahlen zu häuslicher Gewalt sind nur für den Landkreis erhältlich.

Die PKS im Landkreis Marburg Biedenkopf erfasst die folgenden Merkmale:

- Alter (Opfer/Täter*in)
- Geschlecht (Opfer/Täter*in)
- Opfer-Täter Verhältnis (in Fällen von häuslicher Gewalt)
- Zustand des*der Täter*in (alkoholisiert u.ä.)

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf werden Zahlen zu fast allen von Fachstellen geforderten relevanten Straftaten in der Statistik ausgewiesen.¹³ Die Zahlen, wie eigentlich auch vom Bund gefordert (siehe GREVIO-Staatenbericht), zu Zuhälterei und Zwangsprostitution in Fällen von Partnerschaftsgewalt werden allerdings nicht gesondert ausgewiesen. Die allgemeine PKS ist sowohl für den Landkreis als auch für die Stadt Marburg erhältlich.

Die PKS zeigt, dass die Gesamtzahl der Opfer häuslicher Gewalt im Landkreis Marburg-Biedenkopf im Vergleich von 2018 zu 2019 leicht angestiegen ist, nämlich von 254 (215 davon

¹² Die Polizei nutzt die folgende Definition von häuslicher Gewalt: Häusliche Gemeinschaft hat bestanden oder besteht. Ausschlaggebend ist ein gemeinsamer Wohnort (aktuell oder früher). Die Tat bezieht sich auf ehem. Zusammenleben, z. B. wenn ein Kind aus ehem. Gemeinschaft entstanden ist und danach immer wieder Streitigkeiten auftreten, dann kann das als häusliche Gewalt gerechnet werden. Es ist aber in jedem Einzelfall zu prüfen (Gespräch mit Vertreterin der Außenstelle der Polizei Marburg 17.09.2019).

¹³ Der GREVIO-Staatenbericht zählt hierzu auf: Mord und Totschlag, gefährliche Körperverletzung, schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, vorsätzliche einfache Körperverletzung; sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung; Bedrohung, Stalking, Nötigung (psychische Gewalt), Freiheitsberaubung, Zuhälterei und Zwangsprostitution (GREVIO: Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020).

weiblich) zu 288 (235 weiblich). Dies bedeutet einen Anstieg der Geschädigten häuslicher Gewalt um 13,39% (9,3% für weibliche Geschädigte).

Jedoch kann nicht nachvollzogen werden, wie viele Straftaten in Verfahren enden und dann wiederum in Verurteilungen, da die regionalen Daten der Strafverfolgungsstatistik dem Datenschutz unterliegen und somit nicht verfügbar sind. Zudem wird die geografische Lage der Tat statistisch nicht erfasst. Diese Angaben sollten laut Fragebogen von GREVIO allerdings verfügbar und miteinander verknüpfbar sein.¹⁴

Gewaltschutz beim Amtsgericht Marburg

Das Amtsgericht Marburg kann Zahlen über die Zahl der Anträge in Fällen häuslicher Gewalt nach dem Gewaltschutzgesetz¹⁵ liefern. Dies können Anträge auf ein Kontakt- und Näherungsverbot der gewalttätigen Person sein und/oder Anträge auf Wohnungsüberlassung für bis zu sechs Monate. Es können vom Amtsgericht Marburg keine Angaben dazu gemacht werden, ob diesen Anträgen stattgegeben wurde, da hierfür nicht die nötigen personellen Kapazitäten bestehen. Es zeigt sich, dass die Zahl der Anträge von 2018 zu 2019 von 61 auf 76 angestiegen ist.¹⁶ Diese Zahl deckt sich mit dem generellen Anstieg von sichtbaren Fällen häuslicher Gewalt und zeigt sogar einen deutlicheren Anstieg von ca. 24% mehr Anträgen. Da jedoch keine weiteren Informationen zu den Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz zur Verfügung stehen, lässt sich hieraus nur wenig schließen. Es könnte interpretiert werden, dass schwere Fälle von häuslicher Gewalt zugenommen haben, die Eilanträge nötig machen. Es kann aber auch ebenso gut sein, dass die Möglichkeit der Antragstellung bekannter geworden ist und stärker genutzt wird.

Inanspruchnahme des Hilfe- und Unterstützungssystems

Die Vergleichbarkeit der Zahlen zwischen den Statistiken der Beratungsstellen ist kaum möglich, da nicht überall die gleichen Kennzahlen erfasst werden. Es werden von verschiedenen Beratungsstellen einige der folgenden Kennzahlen erfasst: Anzahl der Beratungen, Anzahl der Kontakte, zu beratende Personen, Anzahl an Angeboten und

¹⁴ Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2016)

¹⁵ Das Gewaltschutzgesetz bietet zivilrechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor körperlicher Gewalt, Bedrohung und Verfolgung (Stalking) durch aktuelle oder frühere Ehe- und Beziehungspartner oder -Partnerinnen, Bekannte und fremde Personen (Arbeitskreis Interventionen bei Gewalt gegen Frauen* (AK InGe, Frankfurt am Main) (2011).

¹⁶ Antwort Amtsgericht Marburg 10.12.2020.

Teilnehmende in Angeboten. Da nicht alle Daten von allen erfasst werden, sind die Daten der Beratungsstellen nur über Zeit und nicht unbedingt untereinander vergleichbar.

Im Folgenden sollen die Statistiken von zwei zentralen Träger*innen von Angeboten für Frauen*, die Gewalt erfahren haben, beleuchtet werden.

Frauenhaus (Frauen helfen Frauen e.V.)

Das Frauenhaus in der Stadt Marburg wird vom Verein Frauen helfen Frauen e.V. betrieben. Es ist das einzige Frauenhaus im Landkreis Marburg-Biedenkopf und kann zwanzig Plätze und vier Notplätze¹⁷ für schutzbedürftige Frauen* und ihre Kinder zur Verfügung stellen.

Jährlich finden ca. 100 Personen Schutz im Frauenhaus, die tatsächliche Anzahl der Frauen* und Kinder hängt aber von verschiedenen Faktoren ab. So ist zum einen der Schutz- und Unterstützungsbedarf der Familien sehr unterschiedlich, zum anderen bestimmt auch die Situation auf dem Wohnungsmarkt die Aufenthaltsdauer der Frauen* im Frauenhaus. Statistische Zahlen über die jährliche Anzahl von Frauen* und Kinder erlauben keinerlei Rückschlüsse über die tatsächliche Belegung. Im Jahr 2018 haben 33 Frauen* mit 36 Kindern im Frauenhaus gelebt, im Jahr 2019 47 Frauen* mit 59 Kindern. Obwohl 2019 also mehr Personen Schutz im Frauenhaus gesucht haben, war die Anzahl der Belegungstage geringfügig niedriger als 2018.¹⁸

Frauennotruf Marburg e.V.

Die Anzahl der Beratungen beim Frauennotruf Marburg e.V. ist von 759 im Jahr 2018 auf 1347 Beratungen im Jahr 2019 angestiegen. Die Anzahl der Menschen in der Beratung ist jedoch mit 308 (2018) zu 309 (2019) auf gleichem Niveau geblieben. Die Erläuterungen des Frauennotrufs für diesen Anstieg der Beratungskontakte sind sehr plausibel. In den vergangenen Jahren hat der Frauennotruf Marburg e.V. viele Projekte teilweise mit Unterstützung der Stadt Marburg umgesetzt, um vulnerable Zielgruppen (z.B. Frauen* mit Behinderungen, Frauen* mit Fluchterfahrung etc.), die häufig noch stärker von sexualisierter

¹⁷ Es handelt sich hierbei um Betten. Dies bedeutet, dass eine Frau* mit zwei Kindern somit drei Plätze belegt (Frauen helfen Frauen e.V. Marburg).

¹⁸ Gespräch mit dem Verein Frauen helfen Frauen e.V. (03.03.; 23.03.21; Jahresbericht des Vereins Frauen helfen Frauen e.V.)

Gewalt betroffen sind als andere Frauen*¹⁹, zu erreichen. Diese aufsuchende Arbeit spiegelt sich in der Anzahl an Beratungen wider, denn die Arbeit mit diesen Gruppen ist zeitintensiver. Die Frauen* aus diesen Gruppen müssen oft in aufsuchender Arbeit und mit stärkerem Einbezug des Umfelds beraten werden. Häufig sind die Sachverhalte auch komplizierter (z.B. aufgrund des Aufenthaltsstatus). Es zeigt sich hier auch, wie zentral aufsuchende Arbeit ist, weil es Frauen* in die Beratung bringt, die diese sonst nicht unbedingt in Anspruch genommen hätten. Auf die Problematik der Sichtbarkeit von Gewalt gegen Frauen* soll im folgenden Punkt eingegangen werden.

Unzureichende Datenlage – fehlende Prävalenzdaten

Statistiken der Polizei und des Unterstützungssystems geben nur einen kleinen Ausschnitt wider, wie viele Frauen* tatsächlich von Gewalt betroffen sind.²⁰

Der Frauennotruf Marburg e.V. merkte hierzu auch an, dass Beratungszahlen keine adäquaten Indikatoren für den Bedarf an Beratung zu sexualisierter Gewalt darstellen. Die Bedarfsermittlung solle sich vielmehr daran orientieren, wie hoch die Prävalenzen²¹ von sexualisierter Gewalt (und anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt) in der Bevölkerung sind. Dies wird auch von GREVIO gefordert.

Prävalenzdaten dazu, wie viele Frauen* von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, sind jedoch weder für den Landkreis Marburg-Biedenkopf noch für das Bundesland Hessen erhältlich. Es kann daher lediglich eine Orientierung erfolgen an Studien, die repräsentative Zahlen für das gesamte Bundesgebiet Deutschlands ausweisen. Im Folgenden soll exemplarisch aufgezeigt werden, wie hoch die Prävalenzen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen* bundesweit sind und was das für den Landkreis Marburg-Biedenkopf bedeuten könnte. Laut der ersten repräsentativen Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen* in Deutschland aus dem Jahr 2004 haben 13% der befragten Frauen* angegeben, seit dem 16. Lebensjahr sexuelle Gewalt erlebt zu haben und knapp 1% der Befragten gab an, in den

¹⁹ Frauen* und Mädchen mit Behinderungen berichten zwei- bis dreimal häufiger von erlebter sexualisierter Gewalt in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter als Frauen* ohne Behinderungen (BMFSFJ (2014))

²⁰ Schröttle, Monika et al. (2016)

²¹ Prävalenz bedeutet Rate, also das tatsächliche Ausmaß von Gewalt.

letzten 12 Monate sexuelle Gewalt erlebt zu haben.²² Eine Bedarfsermittlung zum Unterstützungsbedarf von gewaltbetroffenen Frauen* und ihren Kindern in Bayern von Dr. Monika Schröttle et al. (2016) bestätigt diese Zahlen.²³ Es ist daher davon auszugehen, dass auch in Hessen ca. 1% der Frauen* in den letzten 12 Monaten sexualisierte Gewalt erlebt haben. Könnte man diese Zahlen auf den Landkreis Marburg-Biedenkopf übertragen, würde dies bedeuten, dass potentiell ungefähr 1240 Frauen*²⁴ in den letzten 12 Monaten sexualisierte Gewalt erfahren hätten. Schaut man sich Statistiken der Fachberatungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt und Gewalt gegen Frauen* im Landkreis Marburg-Biedenkopf²⁵ an, gab es lediglich 746 Personen im Jahr 2019, die Beratung in Anspruch genommen haben.²⁶ Die polizeiliche Kriminalstatistik weist lediglich 150 weibliche Opfer von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Jahr 2019 aus. Dies zeigt, dass wahrscheinlich nur ein Bruchteil (knapp 12%) der tatsächlichen Taten sexualisierter Gewalt gegen Frauen* in der Kriminalstatistik für den Landkreis Marburg-Biedenkopf sichtbar werden.²⁷

Aufgrund mangelnder spezifischer regionaler Prävalenzdaten kann diese beispielhafte Rechnung lediglich als vorsichtiger Indikator dafür gedeutet werden, dass Prävalenzen von sexualisierter Gewalt wahrscheinlich deutlich höher sind, als sie sich in den Zahlen von entsprechenden Fachberatungsstellen und der polizeilichen Kriminalstatistik zeigen. Der Frauennotruf Marburg e.V. betonte auch, dass Beratungszahlen in Folge von Aufklärungs- und

²² BMFSFJ (2004): Dies ist bisher die einzige repräsentative Studie zum Thema Gewalt gegen Frauen* in Deutschland. Eine neue Studie zum Thema ist für dieses Jahr (2021) geplant. Es ist wichtig anzumerken, dass die Studie von 2004 vor der Novellierung des Sexualstrafrechts im Jahr 2016 durchgeführt wurde. Mit dieser Novellierung wurden aber mehr Straftatbestände aufgenommen wurden, daher ist davon auszugehen, dass die Zahl von sexualisierter Gewalt betroffener Frauen* nun noch höher liegen würden.

²³ Schröttle, Monika et al. (2016).

²⁴ Bei einer angenommenen weiblichen Bevölkerung von 124.608 im Landkreis Marburg-Biedenkopf (Hessisches Statistisches Landesamt Stand 30.09.2020: [Über unseren Landkreis | Landkreis Marburg-Biedenkopf \(marburg-biedenkopf.de\)](https://www.marburg-biedenkopf.de/ueber-unsere-landkreise)).

²⁵ Es handelt sich hierbei um die Beratungsstellen Frauennotruf Marburg e.V., Wildwasser e.V. und Frauen helfen Frauen e.V.

²⁶ Ein Vergleich dieser Zahl mit der angenommenen Prävalenz ist nicht möglich, da hierunter auch Frauen* sein können, deren Gewalterfahrung länger als 12 Monate zurückliegt. Gerade bei Wildwasser Marburg e.V. handelt es sich häufig um Fälle, in denen die Gewalt schon länger zurückliegt.

²⁷ Diese skizzenhafte Herunterrechnung von Prävalenzdaten auf den Landkreis Marburg-Biedenkopf dient lediglich der Veranschaulichung von möglichen Bedarfen.

Öffentlichkeitsarbeit meist deutlich anstiegen. Es sei deutlich, dass das Bewusstsein über erlebte sexualisierte Gewalt häufig erst dann kommt, wenn Frauen* die nötigen Informationen darüber bekommen, welche Taten hierunter fallen. Es sei daher wichtig, dass die Berechnung von Bedarfen und entsprechender Finanzierung von Beratungsstellen sich nicht an sichtbaren Beratungszahlen (oder der polizeilichen Kriminalstatistik) orientiert, sondern vielmehr an Prävalenzdaten zu Gewalt gegen Frauen*.

Eine Bedarfsermittlung, wie sie für Bayern durchgeführt wurde, erscheint auch für Hessen sinnvoll, damit die Entwicklung von Prävalenzdaten und Kriminalstatistiken sowie Beratungszahlen von Fachberatungsstellen miteinander abgeglichen werden können. Nur so können Aussagen darüber getroffen werden, welche Bedarfe es im Bundesland und im Landkreis gibt und ob und wie diesen Bedarfen durch entsprechende Beratungsstellen und Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt ausreichend Rechnung getragen wird.

Handlungsempfehlungen im Bereich ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

Polizeiliche Kriminalstatistik

In der PKS für alle Straftaten in der Stadt Marburg und im Landkreis sollten die folgenden Angaben in allen Fällen (ob häusliche oder sexualisierte Gewalt) erfasst werden:

- Alter (Opfer und Täter*in)
- Geschlecht (Opfer und Täter*in)
- Herkunft
- Täter-Opfer-Beziehung
- Geografische Lage der Tat

Es fehlen in der PKS (Stadt und Landkreis) Angaben zum Ausmaß der Straftaten Zwangsprostitution und Zuhälterei, die insbesondere Frauen* treffen. Laut den Vorgaben der Bundesregierung sollten diese in der regionalen PKS ergänzt werden.

Es sollte zudem die Situation von Trans*personen stärker in den Statistiken berücksichtigt werden.

Gesundheitsberichterstattung

Es wäre wünschenswert, wenn das Thema Frauen*gesundheit bei der zukünftigen Gesundheitsberichterstattung des Landkreises Marburg-Biedenkopf Beachtung finden könnte. Dies könnte einen besseren Überblick darüber geben, wie es um die Gesundheit von Frauen* und Männern* im Landkreis steht und welche Handlungsbedarfe daraus resultieren.

Prävalenzdaten

Es fehlt in Hessen allgemein an Prävalenzdaten zum Ausmaß von Gewalt gegen Frauen*. Es gilt auch hier, die Situation von Trans*personen zu berücksichtigen, die sie oft im besonderen Maße von Gewalt betroffen sein können. Von GREVIO werden Prävalenzdaten eingefordert, um die Wirksamkeit von Maßnahmen messen zu können, da die Statistiken von Beratungsstellen und die PKS lediglich Aussagen zum Helffeld treffen können. Wenn aber beobachtet wird, dass die Beratungszahlen in den Beratungsstellen sich erhöhen oder auch die Zahl der relevanten Straftaten gegen Frauen* in der PKS zunehmen, so kann dies unterschiedlich interpretiert werden. Es kann bedeuten, dass sich mehr Frauen* trauen, über erlebte Gewalt zu sprechen und/oder diese anzuzeigen. Es kann aber auch heißen, dass die Gewalt gegen Frauen* zugenommen hat. Dies lässt sich nur mit einer regelmäßigen Erhebung von Prävalenzdaten und dem Vergleich dieser Daten mit den Helffeld-Daten sagen²⁸. Es ist daher zu empfehlen, dass das Land Hessen eine Erhebung dieser Daten in Auftrag gibt. Förderung für Forschung zum Thema Gewalt gegen Frauen* sollte ebenfalls deutlich ausgeweitet werden.

Intersektionalität

In der Regel wird das Thema mehrfache Diskriminierungen (Intersektionalität) nicht einheitlich in den Statistiken abgebildet. Durch diese mangelnde Dokumentation von Merkmalen kann nicht nachvollzogen werden, welche Gruppen in Marburg besonders von Gewalt betroffen sind. Hier muss sich auf allgemeine bundesweite Forschung verlassen werden, die beispielsweise aufzeigt, dass Frauen* mit Behinderungen deutlich stärker von Gewalt betroffen sind.²⁹ Es ist zu empfehlen, dass mehrfache Diskriminierungen) einheitlicher in den Statistiken abgebildet werden. Es kann sonst nicht nachvollzogen werden, welche Gruppen in

²⁸ Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt (2016)

²⁹ BMFSFJ (2014)

Marburg besonders von Gewalt betroffen sind. Diese Standardisierung von Datensammlungen muss auf Bundesebene unter Beteiligung der Länder passieren.

4. Prävention (Artikel 12-17)

Unter Prävention fallen alle Maßnahmen, die auf die Veränderung von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen* und Männern abzielen und Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen* und Männer beruhen, beseitigen wollen (Artikel 12). Die Universitätsstadt Marburg räumt diesem Thema einen hohen Stellenwert ein. Das städtische Gleichberechtigungsreferat sucht als Koordinatorin des AK Gewaltprävention am Runden Tisch Keine Gewalt gegen Frauen* und Kinder den regelmäßigen Austausch mit allen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, die in diesem Bereich arbeiten. Hier wird sich kontinuierlich zu den Bedarfen für Angebote der Gewaltprävention ausgetauscht. Dieser Arbeitskreis stellt sicher, dass es einen Transfer zum Thema Gewaltprävention zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen und unter diesen Akteur*innen gibt.

Die Universitätsstadt Marburg unternimmt und unterstützt viele Maßnahmen zur Beseitigung der Vorstellung der Unterlegenheit von Frauen* und Rollenzuweisungen von Frauen* und Männern. Dazu gehören:

- Schutz vor öffentlicher Diskriminierung in der Werbung durch entsprechende Vorgaben der Universitätsstadt Marburg für eigene Plakatflächen
- Schulung von VHS-Kursleiter*innen zu Chancengleichheit und Anti-Diskriminierung
- Die Betätigung als Gründungsmitglied des Vereins Antidiskriminierung Mittelhessen, der eine mobile Antidiskriminierungsstelle einrichten und u.a. Aktive in diesem Bereich weiter vernetzen will. Eine wichtige Aufgabe ist auch die Sensibilisierung/Öffentlichkeitsarbeit gegen Sexismus.
- Sicherstellung von Angeboten im Bereich Selbstbehauptung für Frauen* (Primärprävention von Gewalt) durch Bereitstellung von Personalressourcen für den Verein Wendo Marburg e.V. (siehe 2. Marburger Aktionsplan EU-Charta)
- Anschaffung des Medienkoffers „klischeefreie Vielfalt und Diversität in Familie und Lebensweisen“ des Vereins klische*esc e.V. für die Schulung von pädagogischen Fachkräften. Der Medienkoffer wird vom Fachdienst Kinderbetreuung verwaltet und liefert Materialien, damit pädagogische Fachkräfte Rollenzuweisungen und

Genderstereotype kritisch hinterfragen und dies mit den Kindern thematisieren können.³⁰

- Über die „Fachstelle für gendersensible Jungenarbeit in Marburg“ (angesiedelt beim Fachdienst Jugendförderung) und den angegliederten AK Jungenarbeit werden Vorgehensweisen und Konzepte erörtert, um Jungen für Gleichberechtigung und Gerechtigkeit im Geschlechterverhältnis zu sensibilisieren und als Akteure gegen starre Geschlechterrollenbilder und die Vorstellung von Ungleichwertigkeit der Geschlechter zu gewinnen (Artikel 12(4) Istanbul-Konvention). Begleitend dazu wird die Entwicklung und Erprobung von Ideen und Konzepten für gendersensible Arbeit mit Jungen durch ein städtisches Förderprogramm unterstützt, das Einrichtungen und Träger der Jugendarbeit in Marburg abrufen können.

Prävention bedeutet laut Artikel 12 der Istanbul-Konvention eine Verhütung aller Formen von Gewalt, wie psychische, körperliche, ökonomische und symbolische Gewalt, insbesondere Nachstellung, sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt/Partnergewalt, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation sowie sexuelle Belästigung. Es wird allgemein unterschieden zwischen drei Formen der Prävention: Primär-, Sekundär- und Tertiärintervention.³¹ Zunächst einmal soll insbesondere auf den Bereich Primärprävention eingegangen werden. Angebote, die der Sekundärprävention zuzuordnen sind, sind im Kapitel 5. Schutz und Unterstützung zu finden. Angebote der Tertiärprävention sind in diesem Kapitel unter Interventions- und Behandlungsprogramm (Artikel 16 Istanbul-Konvention) zu finden.

Primärprävention (Artikel 12)

Der Verein Wendo Marburg e.V. ist bereits seit vielen Jahren in der Primärprävention von Gewalt gegen Frauen* tätig und bietet unter anderem Selbstbehauptungskurse für Frauen* an. Diese Kurse sollen inklusive Angebote sein. Um dies zu gewährleisten, kooperiert Wendo Marburg e.V. unter anderem mit Einrichtungen der Behindertenhilfe, um Frauen* mit Behinderungen über ihre Selbstbehauptungskurse aufsuchend zu informieren und die Kurse inklusiv zu gestalten. Zudem hat Wendo Marburg e.V. mit dem von der EU geförderten Projekt „No means No – preventing violence against women with disabilities“ ein inklusives

³⁰ Der Koffer liegt aktuell beim FD 58, Kinderbetreuung. Dort wird ein Schulungskonzept für pädagogische Fachkräfte erarbeitet, das – sobald es die Bedingungen der Corona-Pandemie erlauben – für diese Zielgruppe angeboten werden soll.

³¹ Hier findet sich eine Erklärung, was diese drei Formen der Prävention in Bezug auf Gewalt gegen Frauen* bedeuten: [Prävention von Gewalt - Berlin.de](http://Prävention.von.Gewalt-Berlin.de)

Gewaltpräventionsprojekt in Kooperation mit verschiedenen europäischen Partner*innen aus Belgien, Frankreich und Polen ins Leben gerufen. So können im Rahmen dieser Förderung beispielsweise vermehrt Workshops angeboten werden, die sich speziell an Frauen* mit sichtbaren und unsichtbaren körperlichen Einschränkungen richten. Auf diese Weise können noch mehr Frauen* mit Behinderungen erreicht werden.

Mit dem Kursangebot „Refugee Women do it“ bietet Wendo auch ein spezielles Angebot für geflüchtete oder migrierte Frauen an. Die Kursteilnahme ist kostenlos und es gibt die Möglichkeit während des Kurses eine kostenlose Kinderbetreuung und eine*n Dolmetscher*in bei geringen Deutschkenntnissen in Anspruch zu nehmen.

Ein weiteres Angebot in diesem Spektrum macht die AG Freizeit e.V., die Selbstbehauptungskurse speziell für Frauen* und Männer mit Lernschwierigkeiten anbietet. Die Kurse sind geschlechterspezifische Angebote.

Es gibt bisher eine Selbsthilfegruppe in Marburg, die das Thema Frauen* und Gewalt in den Blick nimmt. Wildwasser Marburg e.V. bietet den Raum für Frauen* an, die sexualisierte Gewalt in der Kindheit und Jugend erfahren haben.

Die Universitätsstadt Marburg nimmt auch zunehmend Jungen und Männer in die Pflicht, sich gegen Gewalt gegen Frauen sowie für Geschlechtergerechtigkeit auszusprechen und zu engagieren. Im EU-Projekt wird in Kooperation mit der Fachstelle für gendersensible Jungenarbeit in Marburg ein Ansprache Konzept entwickelt, das Materialien und Workshops beinhaltet, um mit Jungen über Geschlechterrollen und Fairness in der Partnerschaft ins Gespräch zu kommen (Artikel 12 (4) Istanbul-Konvention). Ebenso gehört es zu den Kernbotschaften der Öffentlichkeitsarbeit des EU-Projekts, dass Gewalt in der Partnerschaft und Gewalt gegen Frauen allgemein nicht nur ein Thema für Frauen ist, sondern auch die Männer hierzu proaktiv Stellung beziehen müssen.

Bewusstseinsbildung (Artikel 13)

Um Gewalt gegen Frauen* zu verhüten bedarf es laut Artikel 13 der Istanbul Konvention einer Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zu diesen Gewaltformen (Artikel13). In der Stadt Marburg gibt es hierfür gute Beispiele, wie das von der EU und der Stadt geförderte Projekt

„Marburg ohne Partnergewalt“³² (EU-Projekt) und das Projekt „EinSicht – Marburg gegen Gewalt“³³, das sich allgemein gegen Gewalt im öffentlichen Raum richtet. Durch das EU-Projekt konnte eine groß angelegte Sensibilisierungskampagne zum Thema Häusliche Gewalt/Partnergewalt ins Leben gerufen werden, die an andere Kampagnen aus dem Jahr 2018 anschließt.

Es gibt jedes Jahr mehrere Aktionen des städtischen Gleichberechtigungsreferats zusammen mit weiteren Akteur*innen zu verschiedenen Anlässen wie dem Internationalen Frauen*tag, One Billion Rising, Equal Pay Day, Internationaler Tag Nein zu Gewalt gegen Frauen*. An diesen Tagen wird die Marburger Bevölkerung für geschlechtsspezifische Ungleichheiten, wie die Lohnungerechtigkeit oder Partnergewalt sensibilisiert. Das städtische Gleichberechtigungsreferat verbreitet Flyer und Broschüren zu diesen Themen und informiert regelmäßig über die Arbeit auf der Internetseite.

Es gibt zusätzlich hierzu verschiedene Informationsveranstaltungen, Vorträge und Kampagnen zu wechselnden Themen in unterschiedlicher Trägerschaft, z. B.:

- Informationsveranstaltung zum neuen Sexualstrafrecht in der BRD des Frauennotrufs Marburg e. V.
- Fachtag „Doing queer“ des Frauennotrufs Marburg e.V.
- Vorträge zu geschlechterbewusster Gewaltprävention (Wendo Marburg e.V.)
- „Alle gegen K.-o.-Tropfen“ (Frauennotruf Marburg e.V.)
- Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung (Frauennotruf Marburg e. V.)
- Gewalt-Sehen-Helfen Seminare für Schüler*innen und Lehrer*innen des Stadtelternbeirats (Anti-Aggressionstraining und Zivilcourage)
- Filmvorführung zu häuslicher Gewalt/Partnergewalt am Internationalen Tag Nein zu Gewalt gegen Frauen* 2019 (Gleichberechtigungsreferat der Stadt Marburg, Frauen helfen Frauen e.V. und Juko e.V.)

Neben diesen Maßnahmen der Bewusstseinsbildung nimmt die Stadt Marburg auch in Bezug auf städtebauliche Planung das Thema Gewalt gegen Frauen* im öffentlichen Raum in den Blick. Daher hat die Universitätsstadt Marburg im Frühjahr 2020 die Broschüre

³² <https://www.marburg.de/politik-stadtgesellschaft/stadtpolitik/gleichberechtigung/schwerpunktthemen/eu-projekt-marburg-ohne-partnergewalt/>

³³ <https://www.marburg.de/leben-in-marburg/menschen-in-marburg/menschen-in-krisensituationen/einsicht-marburg-gegen-gewalt/>

„Sicherheitsempfinden in der Öffentlichkeit“ und die Checkliste „Subjektives Sicherheitsempfinden im öffentlichen Raum stärken“ für Bau- und Planungsvorhaben in der Stadt Marburg herausgebracht. Dies war eine Maßnahme des Ersten Marburger Aktionsplans EU-Charta. Die Broschüre wirft einen umfassenden Blick auf das Thema Angsträume aus Geschlechterperspektive und die stadtplanerischen und weiteren Handlungsmöglichkeiten (wie Empowerment-Programme etc.) zu diesem Thema. Öffentliche Räume können aktiv von der Stadt so gestaltet werden, dass das Unsicherheitsempfinden abgebaut werden kann. Mögliche Maßnahmen sind die Installierung einer Video- und Sprechanlage (wie im Jägertunnel im Jahr 2018 geschehen) sowie das Beschneiden von Büschen und Bäumen an nicht gut einsehbaren Orten. Diese Art der Maßnahmen kann dazu beitragen, das individuelle Sicherheitsempfinden und das Gefühl, sich als Frau unbeschwerter im öffentlichen Raum zu allen Tages- und Nachtzeiten bewegen zu können, zu steigern.

Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15)

Die oben beschriebenen Kampagnen und Angebote richten sich an die allgemeine Öffentlichkeit (z.T. geschlechterspezifisch). Wichtig ist aber auch, dass Angehörige von Berufsgruppen, die viel mit Betroffenen oder Täter*innen von sexualisierter oder häuslicher Gewalt zu tun haben, geschult werden in der Aufdeckung und Verhütung der genannten Gewaltformen (Artikel 15). Dies erfolgt in der Universitätsstadt Marburg zum Beispiel durch

- Schulung von medizinischem Personal und Rettungskräften, Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über das Thema „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“ (Frauennotruf Marburg e.V.)
- Schulung zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung und ihre Folgen“ (auch Female Genital Mutilation (FGM) genannt) für beratende Berufsgruppen (profamilia Marburg e. V.)
- Schulung/Workshops/Seminare zum Thema „Umgang mit sexualisierter Gewalt“ für Fachstellen, Multiplikator*innen, Studierende, Rettungssanitäter*innen, interessierte Bürger*innen (Frauennotruf Marburg e.V.)
- Schulungen und Fortbildungen zu „sexualisierter Gewalt in der Kindheit und Jugend“ für Fachkräfte (Wildwasser Marburg e.V.)
- Online-Fortbildung „Sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien“ für pädagogische Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Wildwasser Marburg e.V.)
- ZAPP Programm beim Staatlichen Schulamt: Kerninhalte sind die De-Eskalation von Konfliktsituationen im öffentlichen Raum sowie die Arbeit an verinnerlichten Rollenbildern und das Ausprobieren und Reflektieren des eigenen Verhaltens (Angebot für Schulen)

- Prävention in Kindergarten und Schule (PIKS): Ganzheitlicher Präventionsansatz mit dem der Entstehung und Entwicklung von Aggression und Gewalt bereits in Kindergarten und Grundschule präventiv entgegengewirkt werden kann. Es zielt darauf ab, soziale Kompetenzen und ein konstruktives Konfliktverhalten zu fördern. Das pädagogische Personal wird zu diesen Themen fortgebildet (Kooperationsprojekt zwischen Landkreis Marburg-Biedenkopf; AG Sozialpsychologie der Philipps-Universität Marburg und der Universitätsstadt Marburg)
- Das Mediennetzwerk der Universitätsstadt Marburg *klick* und medisa des Landkreis Marburg-Biedenkopf haben im März 2021 zum Thema sexualisierte Gewalt im Internet gegen Kinder und Jugendliche informiert. Insbesondere die Themen Cybermobbing und Cybergrooming wurden hier in den Blick genommen und Strategien dagegen mit Expert*innen diskutiert. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Pädagog*innen.
- Im Zuge des EU-Projekts Marburg ohne Partnergewalt wurden Dolmetscher*innen zur Dynamik von Partnergewalt und den Grundlagen von Beratung im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt geschult. Die Schulungen sollen es den Dolmetscher*innen erleichtern, in Beratungs- und Betreuungsfällen im Frauenhaus und der Frauenberatungsstelle sowie in der Täterarbeit zu agieren. Ebenfalls werden sie für Warnsignale häuslicher Gewalt sensibilisiert und befähigt, den Menschen, denen sie im Berufsalltag begegnen, informiert Auskunft über das Hilfesystem zu geben.

Der Deutsche Juristinnen Bund fordert, dass Berufsgruppen wie die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Justiz, die von staatlicher Seite viel mit Opfern von sexualisierter und häuslicher Gewalt zu tun haben, regelmäßig und flächendeckend Fortbildungen zur Verfügung gestellt bekommen, die Geschlechterstereotype und Vergewaltigungsmythen reflektieren und die Bedürfnisse und Rechte der Opfer im Strafverfahren thematisieren.³⁴

³⁴ Deutscher Juristinnenbund e.V. (2018): Stellungnahme 18 -18. Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt.

Interventions- und Behandlungsprogramme³⁵ (Artikel 16)

Es wird in der Istanbul-Konvention die Einrichtung vorbeugender Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16) festgeschrieben, die beispielweise Täter*innen darin unterstützen, von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu ändern.

Hierzu gibt es im Landgerichtsbezirk Marburg³⁶ das Angebot der JUKO Marburg e.V., die mit dem STOP-Training Täter, die Partnergewalt ausgeübt haben oder befürchten dies zu tun, anspricht.³⁷ Die JUKO e.V. arbeitet nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.³⁸ Die JUKO e.V. arbeitet eng mit den Netzwerkpartner*innen unter anderem mit der Justiz und Frauen*hilfsorganisationen in Marburg zusammen. Die Netzwerkpartner*innen verweisen Täter von Partnergewalt an das STOP-Training. Durch diese engen Kooperationen können mehr Täter erreicht werden.

Eine Ergänzung zu diesem Angebot ist seit 2020 die Beratungsstelle WeGe der JUKO, die offen ist für Täter*innen, Betroffene und Zeug*innen von Gewalt sowie Familien und Eltern mit Gewaltproblematik. Dieses Angebot schafft sowohl eine erste Anlaufstelle für Menschen, die selber Gewalt erfahren haben sowie für Täter*innen und für Zeug*innen von Gewalt als auch für Menschen, die befürchten Gewalt auszuüben. Die Ratsuchenden werden je nach Gewalterfahrung an die entsprechenden Beratungsstellen weitergeleitet oder erhalten erste Hilfe bei der Beratungsstelle.

In Artikel 16 (2) der Istanbul-Konvention wird gefordert, dass es Programme geben soll, die verhindern „dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.“ Es gibt in Marburg das bereits erwähnte Angebot der JUKO e.V., die Täter in ihre Trainings aufnehmen, die innerhalb von Partnerschaften sexualisierte Gewalt ausgeübt haben oder befürchten dies zu tun. Das Programm zielt nicht primär auf die Verhinderung von sexualisierter Gewalt ab, sondern soll allgemein zur Prävention von Gewalt

³⁵ Bei Interventions- und Behandlungsprogrammen handelt es sich um Tertiärprävention. Die Programme sollen das Ausüben von (erneuten) Gewalttaten verhindern und werden damit als Beitrag zum Opferschutz gewertet (siehe Artikel 16 der Istanbul-Konvention).

³⁶ Hierzu gehören die Amtsgerichte Biedenkopf, Frankenberg, Kirchhain, Marburg und Schwalmstadt.

³⁷ [SOZIALES TRAINING – OPFERSCHUTZ UND PRÄVENTION | JUKO Marburg e. V. \(juko-marburg.de\)](https://www.juko-marburg.de)

³⁸ Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG e.V. (2021)

beitragen.³⁹ Zudem können sich (potentielle) Sexualstraftäter*innen beim Beratungsangebot WeGe beraten lassen.

Das Universitätsklinikum Gießen und Marburg (UKGM) am Standort Gießen bietet ein Therapieangebot für Menschen mit pädophiler Neigung. Das Modellprojekt mit dem Titel „Kein Täter werden“ zielt darauf ab, sexuelle Übergriffe auf Kinder sowie den Konsum von Missbrauchsabbildungen von Kindern bereits im Vorfeld zu verhindern – aber auch den Menschen, die unter ihren pädophilen Neigungen leiden, zu helfen.⁴⁰ Das Angebot ist Teil des Präventionsnetzwerks „Kein Täter werden“, das 2005 mit einem Angebot in Berlin gestartet ist. Inzwischen gibt es das Therapieangebot an 13 Standorten in Deutschland.⁴¹

Es gibt bundesweit bisher wenig gezielte Interventionsprogramme, die auf Sexualstraftäter*innen und der Verhinderung (erneuter) Straftaten abzielen.

In Kassel befindet sich eine Interventionsstelle, die sich an Sexualstraftäter richtet (Ambulante Behandlung Sexualstraftäter). Zudem können sich in der Stadt Marburg (potentielle) Sexualstraftäter*innen an entsprechende Psychotherapeut*innen oder an die bereits erwähnte Beratungsstelle der Juko e.V. WeGe wenden. Es gibt Beispiele aus anderen Städten, die eine gezielte Beratung für Sexualstraftäter anbieten, z.B. die Hilfsangebote für Gewalttäter der AWO in Düsseldorf.⁴²

Es gibt somit zwar kein speziell ausgewiesenes Angebot für Sexualstraftäter*innen, jedoch wird Täter*innen sexualisierter Gewalt, die bereits straffällig geworden sind und verurteilt wurden, meist der Besuch einer entsprechenden sozialtherapeutischen Maßnahme im Rahmen der Verbüßung ihrer Straftat im Maßregelvollzug auferlegt, um die Rückfallquote zu senken und Täter*innen zu resozialisieren. Die Wirksamkeit dieser Programme wird diskutiert. Es gibt verschiedene Untersuchungen hierzu.⁴³

Beteiligung des privaten Sektors und der Medien (Artikel 17)

In Artikel 17 der Istanbul-Konvention, wird darauf hingewiesen, dass auch der private Sektor und die Medien in die Verhütung von Gewalt gegen Frauen* mit einbezogen werden sollen.

³⁹ Gespräch mit der JUKO Marburg (19.03.2021)

⁴⁰ Das Angebot ist erreichbar unter: praevention@psycho.med.uni-giessen.de;

⁴¹ Mehr Informationen zum Netzwerk und der Therapie gibt es unter: kein-taeter-werden.de

⁴² [Hilfsangebote für Gewalttäter – AWO Düsseldorf \(awo-duesseldorf.de\)](#)

⁴³ Siehe zum Beispiel Morawietz (2012)

Die Presse hat eine verantwortungsvolle Rolle in Bezug auf die Berichterstattung zu Fällen sexualisierter und häuslicher Gewalt. Sie prägen das Bild und den Diskurs darüber, wie diese Taten gesehen und beschrieben werden und wie über Betroffene und Täter dieser Taten gesprochen wird. Der Bundesverband der Frauen*beratungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland (bff e.V.) weist darauf hin, wie wichtig eine sensible und diskriminierungsfreie Wortwahl in der Berichterstattung über Gewalttaten gegen Frauen* und Kinder ist. Er gibt praktische Tipps, wie eine solche Berichterstattung aussehen kann.⁴⁴

Das Thema könnte gemeinsam mit dem Gender-Zentrum der Philipps-Universität in den Blick genommen werden um daraufhin eine Qualifizierungsarbeit auszuschreiben, die beleuchtet, wie in Marburger Medien über Gewalt gegen Frauen* geschrieben wird.

Der Alternativbericht des BIK empfiehlt zudem, die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen personeller und finanzieller Art für die Verhinderung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, sowie die Unterstützung branchenspezifischer Anlaufstellen für Betroffene von sexueller Gewalt am Arbeitsplatz. Es werden auch regelmäßige betriebliche Schulungen durch Fachkräfte aus dem Unterstützungssystem empfohlen.

Handlungsempfehlungen im Bereich Prävention

Bewusstseinsbildung

Die Kampagne des EU Projekts „Marburg ohne Partnergewalt“ konnte größere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit über eine Plakatkampagne generieren. Diese Art der Bewusstseinsbildung in der allgemeinen Bevölkerung gilt es nun auch für weitere Gewaltformen gegen Frauen* voranzutreiben. Viele zivilgesellschaftliche Organisationen leisten bereits wichtige und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit. Daher sollten in Zusammenarbeit mit diesen und anderen zentralen Akteur*innen wie der Polizei und Justiz weitere Kampagnen zu Gewaltformen gegen Frauen*, wie sexualisierte Gewalt am Ausbildungs- und Arbeitsplatz oder Gewalt im digitalen Raum, konzipiert werden.

⁴⁴ bff Frauen* gegen Gewalt e.V: Hinweise für die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen* und Kinder.

Fortführung, Verstetigung und Ausbau von Angeboten für Frauen*

In Marburg gibt es mit den Angeboten des Vereins Wendo Marburg e.V. und der AG Freizeit e.V. wertvolle Beiträge im Bereich Primärprävention von Gewalt gegen Frauen*, die sich an Frauen* mit und ohne Behinderungen sowie an Frauen* mit Migrations- oder Fluchterfahrung richten. Diese Arbeit sollte mit einer dauerhaften Personalressource beim Verein Wendo Marburg e.V. verstetigt werden (siehe 2. Marburger Aktionsplan EU-Charta). Es wird empfohlen, die für die Umsetzung der Istanbul-Konvention zentrale Arbeit aller in diesem Bereich arbeitenden Organisationen und Träger*innen (z.B. Wendo Marburg e.V. Frauennotruf Marburg e.V.; Frauen helfen Frauen e.V., Wildwasser Marburg e.V. etc.) über ausreichend hohe institutionelle Zuschüsse zu verstetigen und damit zu sichern. Dafür müssten in einem ersten Schritt die bisherigen Projektmittel in dauerhaft angelegte Förderung überführt werden. Durch eine nachhaltige finanzielle Absicherung wird der Erhalt von Angeboten und für die Träger*innen eine mehrjährig angelegte Qualitätsentwicklung der Angebote mit längeren, gesicherten Förderlaufzeiten möglich. Dies ist gerade im Hinblick auf die Angebote für vulnerable Gruppen, die häufig schwerer erreichbar sind, zentral.

Da es bisher erst ein Selbsthilfeangebot in Marburg für Frauen*, die (sexualisierte) Gewalt erfahren haben, gibt, sollte im AK Gewaltprävention erörtert werden, ob es Bedarfe für weitere Angebote in diesem Bereich gibt und wie diese aussehen könnten.

Aus- und Fortbildung von Berufsgruppen

Die im Kontext des EU-Projekts erarbeiteten und erprobten Dolmetscher*innen-Schulungen zur Dynamik von Partnergewalt und den Grundlagen von Beratung im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt sollen regelmäßig angeboten werden, um Dolmetscher*innen in ihren privaten und professionellen Netzwerken und Kontakten als Multiplikator*innen zu gewinnen und zu erhalten. Die Schulungen sind um weitere Formen der Gewalt gegen Frauen* zu ergänzen.

Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme für (potentielle) Sexualstraftäter*innen

Es ist sehr umstritten, inwiefern Angebote für (potentielle) Sexualstraftäter wirksam sind. Es kann daher keine eindeutige Empfehlung gegeben werden, inwieweit hier ein Angebot in Marburg bzw. im Landkreis Marburg-Biedenkopf fehlt. Es kann konstatiert werden, dass es auf

der Liste der Angebote für (potentielle) erwachsene Sexualstraftäter*innen keine weiteren Angebote außer den wenigen oben erwähnten in Hessen gibt.⁴⁵

Beteiligung des privaten bzw. privatwirtschaftlichen Sektors

Es gibt bisher wenig sichtbare Beteiligung des privaten bzw. privatwirtschaftlichen Sektors in Bezug auf Geschlechtergleichstellung und insbesondere Prävention von Gewalt gegen Frauen*. Es sollte geprüft werden, wie Unternehmen dafür gewonnen werden können, sich für diese Themen stark zu machen. Insbesondere sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vorzubeugen, z.B. durch Schulungen, die beispielweise der Frauennotruf Marburg e.V. für Unternehmen anbietet.

5. Schutz und Unterstützung (Artikel 18-28)

In den Artikeln der Istanbul-Konvention, die sich dem Thema Schutz und Unterstützung für Betroffene widmen, sind zentrale Anliegen:

- erforderliche Maßnahmen, um alle Betroffenen vor weiteren Gewalttaten zu schützen
- geeignete Mechanismen für die Zusammenarbeit aller einschlägigen Stellen (z.B. Strafverfolgungsbehörden können bereits am Tatort auf spezialisierte Hilfsdienste verweisen)
- Sicherheit der Betroffenen im Mittelpunkt
- Berücksichtigung von Täter-Opfer-Verhältnis sowie Kindern und weiterem sozialen Umfeld
- Verhinderung sekundärer Viktimisierung
- Stärkung der Rechte und der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen*
- ggf. Unterbringung verschiedener Schutz- und Hilfsdienste in denselben Gebäuden ermöglichen
- auf Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen eingehen
- Bereitstellung von Diensten unabhängig von Anzeige- und Aussagebereitschaft der Betroffenen

⁴⁵ [2019-05-28 Liste von Einrichtungen die mit erwachsenen Sexualstraftaetern arbeiten.pdf \(hilfeportal-missbrauch.de\)](#)

Vernetzung und Information von Hilfsdiensten (Artikel 18 (2))

Am Runden Tisch Keine Gewalt gegen Frauen* und Kinder im Landkreis Marburg-Biedenkopf arbeiten alle einschlägigen Stellen, die mit dem Gewaltschutz in Verbindung stehen, zusammen und vernetzen sich.

Marburger Modell – Vernetzung von Hilfsdiensten in Fällen häuslicher Gewalt

Mit dem Marburger Modell Häusliche Gewalt wurde eine effektivere und schnellere Möglichkeit des Eingreifens in Fällen von Häuslicher Gewalt geschaffen. Das Projekt ist bei den Sozialen Diensten der Justiz am Landgericht Marburg angesiedelt. Die Mitarbeiter*innen sind Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen. Ziel der Arbeit ist es gem. § 160 StPO im Ermittlungs- und Strafverfahren zur Sachverhaltsaufklärung über Täter*in und Geschädigte*n beizutragen. Die Berichterstattung dient der richtigen Rechtsfolgenentscheidung und soll präventiv zur Rückfallvermeidung wirken. Die Beauftragung erfolgt mit Eingang einer Anzeige, die durch die Polizei unmittelbar nach Erstattung übermittelt wird, also in einem sehr frühen Stadium nach einer Straftat. Eine Kontaktaufnahme erfolgt zu Täter*in und Geschädigter*m. Das Beratungsangebot ist freiwillig. Informationen erfolgen an die zuständige Ermittlungsbehörde, die Staatsanwaltschaft, mit dem Ziel der Verwertung im Verfahren. Die Projektmitarbeiterinnen arbeiten im Netzwerk nicht nur mit Polizei und Staatsanwaltschaft, sondern auch mit Jugendämtern (bei Kindeswohlgefährdung), freien Beratungsstellen und Frauenhäusern zusammen. Hierbei werden Geschädigte bei Aussagebereitschaft unterstützt und bei Bedarf alle Maßnahmen zum weiteren Schutz besprochen. Die Täterarbeit wirkt ebenfalls präventiv zur Vermeidung von Rückfällen in alte Verhaltensweisen. Die zuständigen Mitarbeiter*innen sind somit ständige Ansprechpartner*innen im frühen Stadium eines Ermittlungs- und Strafverfahrens. Das Projekt hat 1,3 Planstellen (besetzt mit 3 Personen). Pro Planstelle wird mit einer Belastung von 50 Taten (mit jeweils einer/einem Geschädigten und einer/einem Täter*in) gerechnet. Das Projekt ist annähernd ausgelastet und wird in den Polizeidienststellen Marburg und Stadtallendorf umgesetzt.

Das Marburger Modell greift auch in den Fällen, in denen eine Aussage- und Anzeigebereitschaft der betroffenen Person erst einmal nicht gegeben sind. Häufig sind Frauen* so sehr gefangen in einer gewaltvollen Beziehung, dass eine Unterstützung nötig ist,

bevor sie zu einer Anzeige bereit sind. Die Sozialarbeiter*innen gehen daher in die Familien und wollen Opfer und Täter darin bestärken Aussagen zu machen.⁴⁶

Beratungsstellen für Frauen*, die Gewalt erfahren haben

Es gibt in diesen Fällen für Frauen*, die Gewalt erfahren haben, diverse Beratungs- und Unterstützungsangebote in der Stadt Marburg. Der Frauennotruf e.V. sowie der Verein Frauen helfen Frauen e.V. gehören hier zu den zentralen Anlaufstellen. Insbesondere der Frauennotruf Marburg e.V. hat in den letzten Jahren verstärkt am Ausbau einer inklusiven Beratung gearbeitet und kann inzwischen Beratungen für gehörlose Frauen* (Chatberatung und Gehörlosendolmetscherin), Frauen* mit körperlicher Behinderung (mobile Beratung, offene Beratungszeit in barrierefreien Räumen im BIP), Frauen* mit kognitiven Einschränkungen (mobile Beratung; Beratung nach Kurzworkshops in Lahn-Werkstätten; Webseite in leichter Sprache) als auch Menschen aus der LGBT*IQ Community anbieten. Zudem wird auch Beratung in Fällen von Zwangsheirat und für geflüchtete Frauen* angeboten, auch wenn diese nur wenig Deutschkenntnisse haben. Es wurde intensiver Kontakt zu Einrichtungen der Behindertenhilfe als auch zu den Vertretungen der LGBT*IQ Community gesucht, um Informationen besser zu verbreiten und die Zugänglichkeit der Beratung des Frauennotrufs für Frauen* mit Behinderung zu verbessern.

Die Beratungs- und Interventionsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. ist eine Fachstelle für Frauen*, die von häuslicher Gewalt oder Partnerschaftsgewalt betroffen oder bedroht sind. Auch Unterstützer*innen wie Nachbar*innen oder Freund*innen ebenso wie andere Fachstellen können die Angebote der Beratungsstelle nutzen. Das Angebot umfasst:

- psychosoziale Beratung, welche auf die Verarbeitung der Gewalterfahrungen gerichtet ist und die Stabilisierung der psychischen Situation zum Ziel hat,
- sozialpädagogische Beratung, welche auf die Beendigung der Gewaltsituation und die praktische Problemlösung und Bewältigung der Lebenssituation abzielt (Beratung zu Stalking; Beratung zu Zwangsheirat und sogenannte. Gewalt „im Namen der Ehre“ Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz u. ä.),

⁴⁶ Interviews und E-Mail Austausch mit der Zuständigen für das Thema häusliche Gewalt in der Polizeidienststelle Marburg (E-Mail 13.09.2019; Telefonat 17.09.2019; Interview 13.01.2021) sowie dem Landgericht Marburg (E-Mail 06.11.2020; E-Mail 16.11.2020).

- Informationen zu rechtlichen Belangen, die mit Trennung vom Partner in Zusammenhang stehen (Existenzsicherung nach Trennung, Sorge- und Umgangsrecht, Ausländer*innenrecht),
- Vermittlung ärztlicher, anwaltlicher oder weiterer psychosozialer Hilfen,
- pro-aktive Beratung nach einem Polizeieinsatz oder einer Strafanzeige bei Häuslicher Gewalt,
- nachgehende Beratung nach einem Frauenhausaufenthalt.

In der Beratungs- und Interventionsstelle finden bei Bedarf Gespräche mit Dolmetscher*innen statt, sowohl für Frauenhausbewohner*innen als auch für alle anderen Frauen*. Die Beratungsstelle ist barrierefrei und mit öffentlichen Verkehrsmittel gut zu erreichen.

Um Frauen*, welche Gewalt erlebt haben und auch nach einiger Zeit im Frauenhaus weiterhin einen hohen Unterstützungsbedarf und einen erschwerten Zugang zum Wohnungsmarkt haben, weiter professionell begleiten zu können, wurde 2020/2021 das Projekt „Second-Stage-Wohnungen“ nach dem Frauenhausaufenthalt initiiert. Die Stadt Marburg unterstützt im Rahmen des Zweiten Marburger Aktionsplans EU-Charta das Projekt.

Hierzu wurden zwei Wohnungen angemietet, in denen Frauen* mit und ohne Kinder, die keinen akuten Schutzbedarf aber einen hohen Unterstützungsbedarf haben, weiterhin betreut und bei der Suche nach geeignetem Wohnraum intensiv unterstützt werden.

Durch die Bereitstellung der Übergangswohnungen sollen zwei Ziele erreicht werden. Einerseits soll die Verweildauer im Frauenhaus verkürzt werden, andererseits soll der Übergang in ein eigenständiges und gewaltfreies Leben sicher eingeleitet werden. Der Auszug aus dem geschützten Frauenhaus ist oft der schwierigste Schritt für gewaltbetroffene Frauen*. Fehlende Perspektiven und Probleme bei der Wohnungssuche können zu einer Rückkehr in alte oder neue Gewaltbeziehungen führen.

Durch die Belegung der „Second-Stage-Wohnungen“ können Frauen*, die keinen Schutz mehr benötigen, früher aus dem Frauenhaus ausziehen und es können mehr Schutzplätze für Frauen* in akuten Bedrohungssituationen zur Verfügung gestellt werden.

Dadurch kann das Frauenhaus zusätzlich zwei bis drei Familienzimmer zur Verfügung stellen.

Vulnerable Gruppen: Frauen in der Prostitution

Die Lebensumstände vieler in der Prostitution tätiger Frauen* sind durch umfassende Prekarität gekennzeichnet. Insbesondere Frauen* aus der Armutsprostitution, die häufig nur wenig Deutsch sprechen, die Strukturen hier nicht kennen und deren Wohnsituation unsicher ist, brauchen eine unmittelbare Perspektive, um sich für den Ausstieg entscheiden zu können.

In Marburg erhalten sie unkomplizierte und schnelle Hilfe durch das vom Verein FIM e.V. umgesetzte und von der Kommune unterstützte Projekt „Hilfeplan für Frauen“, die aus der Prostitution aussteigen wollen“.⁴⁷ Je nach Bedarf erhalten die Frauen* Unterstützung in verschiedenen Lebensbereichen: von intensiver psychosozialer Beratung und Unterstützung bei der Alltagsbewältigung über Hilfestellung bei Behördengängen oder Arbeitssuche bis hin zur Organisation von Krankenversicherung etc. Verschiedene Maßnahmen bilden Trittsteine auf dem Weg zur neuen Existenz: Bis sie eine neue Arbeit gefunden haben oder ihnen Leistungen vom Jobcenter bewilligt werden, können mittellose Frauen* ein Übergangsgeld erhalten. Für Klientinnen ohne eigenen Wohnraum hält das Projekt eine Ausstiegswohnung zur vorübergehenden Unterbringung bereit.

Bereitstellung von Diensten unabhängig von Anzeige- und Aussagebereitschaft der Betroffenen (Artikel 18 (4))

Ein wichtiges Projekt des Frauennotrufs Marburg ist die „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“, die im Rahmen des Zweiten Marburger Aktionsplan EU-Charta von der Stadt Marburg unterstützt wird. Vor der Einführung dieses Projekts gab es keine Möglichkeit, nach einer Vergewaltigung professionell medizinisch versorgt zu werden ohne eine Anzeige zu stellen, da Krankenhäuser diese Behandlung sonst nicht abrechnen konnten.

Durch regelmäßige Schulungen der Ärzt*innen und des Pflegepersonals am Universitätsklinikum wird eine kompetente und sensible Durchführung der medizinischen Versorgung und der (optionalen) Spurensicherung nach einer Vergewaltigung sichergestellt, die unabhängig von einer Anzeige durchgeführt wird. Damit wird in Marburg eine wichtige Forderung der Istanbul-Konvention erfüllt, nämlich die Bereitstellung von Diensten unabhängig von Anzeige- und Aussagebereitschaft der Betroffenen. Laut dem Frauennotruf Marburg e.V. gehört die Stadt Marburg damit zu einem von 21 Standorten in Deutschland, die diese Möglichkeit bieten.

Zugänglichkeit von Informationen (Artikel 19)

In den entsprechenden Beratungsstellen (Frauennotruf Marburg e.V.; Frauen helfen Frauen e.V. für Betroffene von Gewalt sowie der JUKO e.V. für Täterarbeit) wird derzeit daran gearbeitet, dass die Informationen und die Beratungsangebote auch in anderen Sprachen zur

⁴⁷ Das Projekt ist auch Teil des Zweiten Marburger Aktionsplans zur Umsetzung der EU Charta (2019-2021).

Verfügung stehen beziehungsweise die Möglichkeit einer Dolmetscherin/ eines Dolmetschers für die Beratung genutzt werden kann damit auch Menschen mit geringen Deutschkenntnissen diese Angebote nutzen können. Dies sollte für alle Dienste, die Informationen und Beratung für Gewaltbetroffene anbieten, gelten. Zudem sollten alle Informationen auch in leichter Sprache zur Verfügung stehen.

Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20)

Die Istanbul-Konvention fordert für die erfolgreiche Genesung nach erlebter Gewalt, dass Betroffene Zugang zu allgemeinen Hilfsdiensten (psychologische Beratung, rechtliche Beratung, finanzielle Unterstützung; Unterkunft, Ausbildung, Schulung, Unterstützung bei der Arbeitssuche; Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten; Schulungen für Angehörige bestimmter Berufsgruppen, um Betroffene zu unterstützen und an entsprechende Dienste zu verweisen) haben. In der Stadt Marburg werden Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt primär an die Fachberatungsstellen wie den Frauennotruf Marburg e.V. und Frauen helfen Frauen e.V. und Wildwasser e.V. verwiesen und dort kompetent beraten. Das Frauenhaus arbeitet mit dem Kreisjobcenter eng zusammen. Hier werden die Frauen* zu finanzieller Unterstützung und Möglichkeiten der Unterstützung der Arbeitssuche beraten. Zudem gibt es eine vielfältige Vereinslandschaft, die entsprechende Hilfsdienste anbietet:

- B.I. Sozialpsychiatrie (psychologische Beratung und Weiterleitung an Psychotherapeut*innen)
- Diakonisches Werk Marburg-Biedenkopf (Psychologische Beratungsstelle; allgemeine Sozial- und Lebensberatung; Erziehungs- und Familienberatung; Paarberatung; Müttergenesungswerk; Anträge an die Bundesstiftung Mutter und Kind)
- Sozialdienst katholischer Frauen* e.V. Marburg (SkF) (Schwangerschafts- und Familienberatung; Servicestelle Frühe Hilfen; Trägerverein der Plattform gewaltlos.de, die Frauen* bei häuslicher Gewalt und Stalking berät)
- Initiative Afghanisches Hilfswerk e.V. (Begleitung von Migrant*innen zu Beratungsstellen; Zusammenarbeit mit dem Projekt MiMi – Gewaltprävention mit Migrantinnen für Migrantinnen; Initiierung einer afghanischen Männergruppe, auch zur Gewaltprävention gegen Frauen*)

Dies ist lediglich eine Auswahl von Beratungsstellen, die allgemeine Hilfsdienste anbieten.

Einen umfassenden Überblick über Beratungsangebote in der Stadt Marburg gibt die Broschüre „Rat und Hilfe für (allein)erziehende Mütter und Väter“, die im

Gleichberechtigungsreferat erhältlich ist.⁴⁸ Diese ist zwar für (allein)erziehende Menschen geschrieben worden, gibt aber einen guten Überblick über eine Vielzahl von Themen und den entsprechenden Beratungsstellen in der Stadt Marburg.

Für Mitarbeiter*innen wie Bewohner*innen insbesondere in geschlossenen Einrichtungen ist es wichtig, dass es standardisierte Verfahren des Umgangs mit Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt gibt. Dies ist besonders wichtig für Bewohner*innen, die vulnerabel für Übergriffe sind, wie es beispielsweise in Einrichtungen der Behindertenhilfe, psychiatrischen Einrichtungen und Unterkünften für Geflüchtete der Fall sein kann. Frauen* in diesen Lebenslagen haben aufgrund ihrer Behinderung, ihres fehlenden oder prekären Aufenthaltsstatus oder ihrer psychischen Verfassung oft noch höhere Barrieren sich bei erlebter oder angedrohter Gewalt, Hilfe zu holen als andere Frauen*.

In einigen Institutionen und Organisationen in der Stadt Marburg gibt es bereits eine systematische Verankerung von Gewaltschutzkonzepten in den allgemeinen Hilfsdiensten. Vorhanden ist auch ein Bewusstsein für entsprechende Beratungsstellen, z.B. den Frauennotruf Marburg e.V., an die in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt verwiesen wird.

So haben beispielsweise das Lebenshilfswerk Marburg e.V., die BI Sozialpsychiatrie e.V., die Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Marburg für geflüchtete Menschen und die Altenhilfe St. Jakob Gewaltschutzkonzepte oder standardisierte Verfahren und feste Ansprechpersonen in Fällen von Gewalt. Diese Konzepte wurden in den letzten Jahren verfasst und werden in vielen Fällen stetig überarbeitet. Es wurde auch darauf verwiesen, dass beispielsweise die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Fortbildungen für ihre Mitglieder zu diesem Thema anbietet.

Innerhalb des EU-Projekts hat Frauen helfen Frauen e. V. in Zusammenarbeit mit aktuellen und ehemaligen Bewohnerinnen mit Fluchterfahrung das sozialpädagogische Konzept des Frauenhauses überarbeitet und es hierbei im Bereich der Arbeit mit geflüchteten Frauen stärker weiterentwickelt. Im Zuge dessen wurde etwa eine externe Ombudsstelle für Bewohnerinnen, bei der Vorfälle von rassistischer Diskriminierung im Frauenhaus gemeldet werden können.

⁴⁸ Die Broschüre ist auch hier abrufbar: [Broschüre "Rat & Hilfe für \(allein\)erziehende Mütter und Väter in Marburg" | Stadt Marburg](#)

Allerdings scheint es wichtig, das Bewusstsein für das Thema geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt weiter zu schärfen. Die Forschungsgemeinschaft „Gesundheitsschutz bei interpersoneller Gewalt – Gewalt macht krank!“ der Hochschule Fulda hat festgestellt, dass bei vielen Menschen Handlungsunsicherheiten im Umgang mit Gewaltbetroffenen bestehen.⁴⁹ Dies wurde auch von vielen der befragten Träger*innen bestätigt und Angebote zum Thema Gewaltschutz wurden gewünscht.

Es wird daher empfohlen einen Fachtag, zu diesem Thema ins Leben zu rufen, damit die Träger*innen sozialer Dienste in der Stadt Marburg sich zu diesem Thema vernetzen und fortbilden können. Die Stadt Marburg hat Ende 2017 im Rahmen des Ersten Marburger Aktionsplans EU-Charta bereits einen Fachtag zum Thema „Gewaltprävention in der Pflege“ gemeinsam mit der Altenhilfe St. Jakob veranstaltet. Zudem sollten Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention in der Pflege angeboten werden. Es könnte hieran anschließend ein ähnlicher Fachtag zum Thema Gewaltprävention- und -schutz in gemeinschaftlichen Wohneinrichtungen z.B. für Menschen mit Behinderung, Menschen mit psychischen Einschränkungen und andere Menschen, die in Wohneinrichtungen mit Betreuung leben, organisiert werden.

Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22)

Eine Abdeckung durch spezialisierte Hilfsdienste für Frauen* und Kinder wird in Marburg für die folgenden Gewaltformen durch die dahinterstehenden Träger und Vereine geleistet:

Gewaltform	Spezialisierte Hilfsdienst
Partnergewalt/ Häusliche Gewalt	Frauen helfen Frauen e. V.
Sexualisierte Gewalt im Erwachsenenalter	Frauennotruf Marburg e. V. pro familia Marburg e. V. (ist jedoch keine Fachberatungsstelle)
Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend	Wildwasser Marburg e. V.
Gewalt gegen Kinder	Wildwasser Marburg e. V. Kinderschutzbund e.V.

⁴⁹ [Gesundheitsschutz bei interpersoneller Gewalt – Hochschule Fulda \(hs-fulda.de\)](http://hs-fulda.de) (Siehe Zentrale Ergebnisse)

	Jugendamt
Gewalt gegen Jugendliche	BSJ e.V. Servicestelle der Jugendhilfe-Schule Marburg (Vermittlung für Hilfe- und Unterstützungsangeboten für Schüler*innen) Jugendamt
Zwangsheirat	Frauennotruf Marburg e. V. Frauen helfen Frauen e. V. Jugendamt
FGM	pro familia e. V. Terre des Femmes e. V.
(Zwangs-) Prostitution	FIM e. V.
Sexualisierte Gewalt gegen Frauen* und Mädchen mit Beeinträchtigungen	Frauennotruf Marburg e.V.

Tabelle 2: Gewaltformen und die dazugehörigen spezialisierten Hilfsdienste

Frauenhaus Marburg (Träger Frauen helfen Frauen e.V.) (Artikel 23)

Mit dem Frauenhaus existiert in Marburg eine Schutzunterkunft für Frauen* (Artikel 23), die häusliche Gewalt/Partnergewalt erlebt haben. Das Frauenhaus hat 20 reguläre Plätze und 4 Notplätze. Aufgrund der Corona-Pandemie kann das Frauenhaus jedoch nicht voll belegt werden, da die Hygieneregeln eingehalten werden müssen. Zudem ist es auch außerhalb der Pandemie wichtig, dass das Frauenhaus Plätze für akut schutzbedürftige Frauen* vorhalten kann.

Laut den Mitarbeiterinnen* des Frauenhauses ist das Haus jedoch oft vollkommen ausgelastet. Es gibt laut Frauenhaus immer wieder den Fall, dass Frauen* nicht untergebracht werden können und auf andere Frauenhäuser verwiesen werden müssen, notfalls auch außerhalb von Hessen. Diese Aussagen werden von einer aktuellen Recherche der Gruppe Correctiv zur Auslastung von Frauenhäusern bestätigt. Das journalistische Recherchezentrum correctiv.org wertete zwischen November 2020 und Januar 2021 täglich die Belegungsdaten von Frauenhäusern in fünf Bundesländern aus. Dazu gehörte auch Hessen. Laut der Recherche ist die Lage der Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen und Hessen besonders dramatisch, da

hier an einigen Tagen keines der Frauenhäuser im ganzen Bundesland eine Frau hätte aufnehmen können.⁵⁰

Das Frauenhaus ist grundsätzlich offen für alle gewaltbetroffenen Frauen* und ihre Kinder, jedoch ist es nicht rollstuhlgerecht und kann daher bisher keine körperbehinderten Frauen* aufnehmen. Zusätzlich dazu gibt es die Problematik, dass Frauen* mit älteren Söhnen (ab ca. 12/13 Jahren) nicht im Frauenhaus aufgenommen werden können. Gemeinsam mit der Stadt Marburg hat das Frauenhaus diese Lücke bereits im Rahmen des Zweiten Marburger Aktionsplans EU-Charta adressiert, indem ein Projekt zur Einrichtung einer barrierefreien Schutzwohnung geplant wurde. Es ist geplant, dass mindestens eine der Wohnungen barrierefrei ist und beide Wohnungen wären je nach Belegung offen für Frauen* mit Söhnen ab 13 Jahren, sofern keine andere Frau dort untergebracht ist. Die Einrichtung der Wohnungen soll im Rahmen des Bundesförderprogramms des BMFSFJ „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“⁵¹ beantragt werden und eine entsprechende Personalstelle (0,5) würde von der Stadt Marburg gefördert werden. Dieses Projekt befindet sich noch in der Planung und Beantragungsphase.⁵²

Unterstützung für Betroffene sexueller Gewalt (Artikel 25)

Die Istanbul-Konvention empfiehlt die Einrichtung eines Zentrums per 200.000 Einwohner*innen für die Beratung von Opfern sexualisierter Gewalt. Die Stadt Marburg hat drei Beratungsstellen, die zu sexualisierter Gewalt beraten: Frauennotruf Marburg e.V. (sexualisierte Gewalt im Erwachsenenleben), Wildwasser Marburg e.V. (sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend) und Pro Familia e.V.⁵³, aber orientieren soll sich die Ausstattung am tatsächlichen Bedarf (siehe Punkt Unzureichende Datenlage). Es kann aufgrund der Ungenauigkeit dieser Vorgabe keine Aussage darüber getroffen werden, ob die bestehenden Beratungskapazitäten in der Stadt Marburg für Betroffene sexualisierter Gewalt nach den Vorgaben der Istanbul-Konvention ausreichen. Der Frauennotruf Marburg e.V. wie bundesweit viele andere Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt fordern eine bessere

⁵⁰ Correctiv-Recherche: Auslastung von Frauenhäusern - Frauen*hauskoordinierung; Häusliche Gewalt: Überlastete Frauenhäuser (correctiv.org)

⁵¹ https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-Frauen*.de/bundesfoerderprogramm

⁵² Gespräch mit Mitglied des Vorstands Frauen helfen Frauen e.V. (03.03.2021).

⁵³ Bei pro familia e.V. handelt es sich allerdings nicht um eine Fachberatungsstelle zu sexualisierter Gewalt.

Grundfinanzierung der Arbeit der Beratungsstellen. Insbesondere die projektfinanzierte Arbeit wird von ihnen kritisiert und eine ausreichende und feste Finanzierung von Angeboten, insbesondere im Bereich der inklusiven Beratungsangebote (u.a. für Frauen* und Mädchen mit Behinderungen und Frauen* mit Fluchthintergrund) wird gefordert.⁵⁴

Da sich die Angabe eines Beratungszentrums zu sexualisierter Gewalt pro 200.000 Einwohner*innen auf die gesamte Region bezieht und insbesondere auf die Zugänglichkeit in Stadt und Land verwiesen wird, ist es essentiell den gesamten Landkreis und auch Gesamthessen und seine Versorgung dahingehend zu evaluieren, inwieweit die geforderte Versorgung mit Beratung zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Frauen* gewährleistet wird.

Kinder als Zeug*innen häuslicher Gewalt⁵⁵ (Artikel 26)

Die Istanbul-Konvention nimmt auch Kinder in den Blick, die häufig Zeug*innen von häuslicher Gewalt werden oder sogar selbst Opfer davon werden. In den Fällen, in denen die Kinder selbst Opfer von Gewalt werden, wird selbstverständlich eine Einschätzung der Kindeswohlgefährdung vorgenommen, aber auch das Miterleben von Gewalt wird als eine mögliche Form der Misshandlung und Kindeswohlgefährdung gewertet. Diese Form wird als psychische Misshandlung kategorisiert. In den Fällen von häuslicher Gewalt/Partnerschaftsgewalt, in denen eines oder mehrere Kinder bei einem Polizeieinsatz im Haushalt anwesend waren oder eine Meldeadresse in der Tatwohnung haben, wird das Jugendamt über die polizeiliche Intervention informiert. Das Jugendamt nimmt unmittelbar und direkten Kontakt mit den betroffenen Familien auf und eine Gefährdungseinschätzung für die Kinder vor. Es werden den Familien auch Hilfen und kindgerechte psychosoziale Beratungsmöglichkeiten aufgezeigt und angeboten. Hier besteht eine enge Zusammenarbeit mit den im Netzwerk Gewaltprävention verbundenen Institutionen und Einrichtungen.

Familien in Marburg, in denen Partnerschaftsgewalt ausgeübt wird, sind nach Auswertung der Fachstelle Kinderschutz zum Teil weniger offen für die Inanspruchnahme von Hilfen. Häusliche Gewalt unterliegt einer Tabuisierung und im Dunkelfeld familiärer Gewaltbeziehungen ergeht der Versuch, Einflussnahme von außen abzuwehren. Dieser Befund zeigt, wie wichtig die Aufklärung und die Sensibilisierung für das Thema Partnerschaftsgewalt in der breiten Bevölkerung ist. Bekannte, Freund*innen, Nachbar*innen, Lehrer*innen und weitere Kontakte sind mögliche Zugänge in diese geschlossenen Systeme.

⁵⁴ Siehe Jahresbericht Frauennotruf Marburg e.V. 2019.

⁵⁵ Die Angaben stammen von der Fachstelle Kinderschutz der Sozialen Dienste (Mail vom 16.09.2019; Gespräch am 15.12.2020).

Die Stadt Marburg schult ihre pädagogischen Fachkräfte daher umfassend zum Thema Kindeswohlgefährdung und Anzeichen von häuslicher oder partnerschaftlicher Gewalt.

Im Netzwerk Kinderschutzfachkräfte wird an einem Konzept für einen besseren Zugang zu Kindern, die indirekt von Partnergewalt/ häuslicher Gewalt betroffen sind, gearbeitet.

Es gibt in Marburg vier Kinderschutzfachstellen, die zur Einschätzung bei Kindeswohlgefährdung befähigt sind:

- Kinderschutzbund e.V.
- Wildwasser Marburg e.V.
- Beratungsstellen Philippshaus (Diakonisches Werk)
- Erziehungsberatungsstelle des Vereins für Erziehungshilfe

Die Mitarbeiter*innen sind zu insoweit erfahrenen Fachkräften im Kinderschutz fortgebildet.⁵⁶

Handlungsempfehlungen im Bereich Schutz und Unterstützung

Zugänglichkeit von Informationen in allen Sprachen und in leichter Sprache

Es sollte geprüft werden, inwieweit alle Informationen für Betroffene von Gewalt in den am meisten in Marburg gesprochenen Sprachen zugänglich sind und ob ausreichende Mittel bei den Hilfsangeboten für Übersetzungs- und Dolmetscher*innenkosten vorgehalten werden. Besonders Augenmerk ist darauf zu richten, welche Sprachen diejenigen erreichen, die weder ausreichend Deutsch noch Englisch verstehen.

⁵⁶ Kinderschutzfachkräfte nach § 8a SGB VIII – Insoweit erfahrene Fachkräfte – verfügen über Beratungskompetenz, spezifisches Fachwissen zum Kinderschutz und Kenntnisse zu den rechtlichen Handlungsgrundlagen. Sie sind erfahren in der Risikoeinschätzung und Gesprächsführung mit Mädchen und Jungen, Eltern, Teams, und kennen Kooperations- und Netzwerkstrukturen im Kinderschutz. Sie ist bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinzuzuziehen (siehe kinderschutznetzwerk.de/ief)

Allgemeine Hilfsdienste

Gewaltschutzkonzepte⁵⁷

An alle Träger*innen sozialer Dienste (insbes. Pflegeheime, Unterbringung von Geflüchteten, Unterkünfte für Wohnungslose Menschen etc.), sollte appelliert werden, Gewaltschutzkonzepte oder andere standardisierte Verfahren für den Umgang mit Gewalt zu implementieren.

Es wurde von Träger*innen sozialer Dienste gewünscht, dass es Fachtage und Schulungen zum Thema „geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt“ gibt, damit diese sich zu dazu vernetzen und fortbilden können.

Unterstützung für Frauen*, die häusliche Gewalt oder Partnergewalt erfahren haben

Stabilisierung und Unterstützung während des Frauenhausaufenthalts

Der Auszug aus dem geschützten Frauenhaus ist oft der schwierigste Schritt für gewaltbetroffene Frauen*. Frauen*, die zwar keinen akuten Schutz mehr benötigen, aber dennoch weiterhin einen hohen Unterstützungsbedarf und oft große Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche haben, können mit den Übergangswohnungen im Second Stage Projekt nun besser unterstützt werden. Da sich das Konzept der Second Stage Wohnungen noch in der Anfangsphase befindet, kann noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Anzahl der Wohnungen und die personellen Kapazitäten hierfür ausreichend sein werden. Die Übergangswohnungen sind fertig und bereit für den Bezug der Frauen*. Das Projekt wird vom Trägerverein Frauen helfen Frauen e.V. nach einer gewissen Zeit der Umsetzung evaluiert und es wird empfohlen, dass das Projekt fortgeführt wird. Es sollte eine Möglichkeit der Finanzierung gefunden werden, an der sich das Land Hessen (über kommunalisierte Landesmittel), der Landkreis Marburg-Biedenkopf und die Stadt Marburg dauerhaft beteiligen. Wichtig ist auch, dass Kooperationen wie die Zusammenarbeit mit Anbieter*innen von Wohnraum, wie der städtischen GeWoBau Marburg, fortgeführt und ausgebaut werden, damit

⁵⁷ Ein Gewalt-Schutzkonzept beschreibt die Anforderungen, Verfahren und Grundlagen, wie eine Organisation den Schutz von Betreuten und Mitarbeiter*innen ihrer Einrichtung vor Gewalt und übergreifendem Verhalten gewährleistet bzw. adäquat auf gewaltbezogene Vorkommnisse reagiert (CARITAS 2017).

den gewaltbetroffenen Frauen* der Zugang zu günstigem Wohnraum nach einem Frauenhausaufenthalt ermöglicht werden kann. Möglichkeiten der Kooperation könnten auch bei Projekten wie dem Ausbau von gemeinschaftlichem Wohnen am Hasenkopf und dem Oberen Rotenberg bedacht werden.⁵⁸

Nachsorge

Das Marburger Frauenhaus erläutert, dass eine bedarfsorientierte soziale und wirtschaftliche Stärkung der Frauen* zentral ist, um diese darin zu unterstützen, Gewaltkreisläufe nachhaltig zu unterbrechen. Die Mitarbeiterinnen* des Frauenhauses leisten bereits umfassende nachgehende Beratung. Dieser Teil der Arbeit hat jedoch in den vergangenen Jahren stark zugenommen, da die Frauen* nach einem Aufenthalt im Frauenhaus oft weiterhin viel Unterstützung benötigen. Es sollte daher ermittelt werden, inwieweit die personellen Kapazitäten beim Verein Frauen helfen Frauen e.V. ausreichend gut ausgestattet sind, um die nötige Arbeit für eine nachhaltige Stärkung der Frauen* leisten zu können. Eine Idee kann hier sein, einen Begegnungstreff (Begegnungscafé) für Frauen* nach einem Frauenhausaufenthalt zu schaffen, an dem sie sich austauschen und vernetzen können und Beratung erhalten. Es sollte geprüft werden, inwieweit bei der Stadt Marburg, dem Landkreis Marburg-Biedenkopf oder vom Land Hessen zusätzliche Mittel hierfür bereitgestellt werden könnten.

Zugänglichkeit spezialisierter Hilfsdienste

Es muss sichergestellt werden, dass alle spezialisierten Hilfsdienste für alle Frauen* zugänglich sind. Über die Einrichtung einer barrierefreien Schutzwohnung und einer Wohnung für Frauen* mit Söhnen ab 13 Jahren wird dieses Thema vom Frauenhaus mit der Unterstützung der Stadt Marburg vorangetrieben. Es sollte zudem geprüft werden, inwieweit andere schwer erreichbare Zielgruppen wie Frauen* mit Suchtproblematiken oder psychischen Erkrankungen, wohnungslose Frauen*⁵⁹ (diese können keinen Schutz im Frauenhaus finden), Senior*innen; Männer, die Opfer von häuslicher Gewalt werden, und weitere Gruppen mit

⁵⁸ Siehe auch Einführung des Marburger Konzeptverfahrens für Gemeinschaftliches Wohnen (https://www.marburg.de/allris/_tmp/tmp/450810361057533061/1057533061/00449788/88.pdf).

⁵⁹ Wohnungslose Frauen* leben häufig in verdeckter Wohnungslosigkeit und begeben sich stattdessen in Abhängigkeitsverhältnisse, die nicht selten von Gewalt bestimmt werden. Es gibt in der Wohnungslosenhilfe bisher zu wenige Frauen*spezifische Einrichtungen (Siehe: https://www.Frauen*hauskoordination.de/themenportal/gewalt-gegen-Frauen*/spezifische-betroffenengruppen/wohnungslose-Frauen*/). Auch in Marburg gibt es keine Frauen*spezifischen Angebote in der Wohnungslosenhilfe.

besonderen Problemlagen durch die bestehenden Angebote besser erreicht werden können. Es wird empfohlen, diese Herausforderung am „Runden Tisch Keine Gewalt gegen Frauen und Kinder“ zu diskutieren und im Gespräch mit Träger*innen zu ermitteln, wie Angebote mit Unterstützung der kommunalen und landesweiten Mittel für diese Gruppen zugänglicher werden können.

Schutzunterkünfte

Es gibt von der Deutschen Frauenhauskoordinierung Vorgaben dazu, wie Frauenhäuser ausgestattet sein müssen, um ausreichend Plätze mit einer guten Versorgung bereitstellen zu können⁶⁰. Laut diesen Vorgaben braucht es einen Schutzplatz für Frauen* pro 7.500 Einwohner*innen. Im Landkreis Marburg-Biedenkopf gibt es derzeit ein Frauenhaus mit zwanzig Plätzen. Es müssten aber laut dieser Vorgaben circa 33 Plätze zu Verfügung stehen. Laut Istanbul-Konvention sollte mindestens 1 Familienplatz⁶¹ pro 10.000 Einwohner*innen für schutzsuchende Frauen* zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass es im Frauenhaus in Marburg mindestens 25 Familienplätze geben müsste, da es das einzige Frauenhaus im Landkreis Marburg-Biedenkopf ist. Hier muss jedoch einschränkend gesagt werden, dass das Frauenhaus in Marburg durch die Schaffung von zwei zusätzlichen Übergangswohnungen und die in Planung befindlichen zwei Schutzwohnungen eine verlässliche Aussage erst nach der Evaluierung der Projekte treffen kann. Darüber hinaus wird auch eine Verbesserung der Verfügbarkeit von Wohnraum für die Frauenhausbewohner*innen gefordert, damit Frauenhausplätze akut schutzbedürftigen Frauen* zur Verfügung stehen.

Frauen* mit Flucht- oder Migrationserfahrung stellen aufgrund ihrer strukturellen Benachteiligung und die Verschränkung von verschiedenen Diskriminierungsachsen eine besonders vulnerable Gruppe dar. Ein unsicherer Aufenthaltsstatus, ein fehlendes soziales Netz, Rassismus und Sprachbarrieren können zum einen dazu führen, dass das Frauenhaus die einzige Option ist sich aus einer Gewaltsituation zu lösen. Zum anderen besteht aufgrund der multikomplexen Lebenssituation der Frauen* und Kinder ein besonderer Bedarf an Hilfe- und Unterstützungsleistung. Im Zuge einer Befragung der Frauenhausbewohner*innen mit Fluchterfahrung wurde u.a. nochmal sichtbar, dass die Wohnraum- und Arbeitsplatzsuche sowie die Teilhabe an Deutschkursen durch strukturelle Benachteiligung häufig erschwert wird. Die Beseitigung dieser strukturellen Probleme sollte einen höheren Stellenwert auf der politischen Agenda einnehmen.

⁶⁰ Frauen*hauskoordinierung e.V. 2014

⁶¹ Ein Familienplatz bedeutet Platz für eine Frau und 1,5 Kinder (Frauen*haus Marburg).

Marburg hat bisher keine Schutzunterkunft für Mädchen, ein sogenanntes Mädchenhaus. Es sollte überprüft werden, wie hoch der Beratungsbedarf von jungen Frauen* und Mädchen (ab 12 Jahren) ist und ob eine Schutzunterkunft geschaffen werden sollte.

Nachsorge bei Kindern, die Zeug*innen häuslicher Gewalt werden

Es sollen Bemühungen fortgeführt werden, ein Modul psychosozialer Beratung und Begleitung von Familien mit ungeklärter Dimension häuslicher Gewalt - die sich im Kontext der polizeilichen Mitteilung an das Jugendamt wenig kooperativ in der Offenlegung der familiären Situation, in der Verantwortungsübernahme als Eltern oder in der Annahme von Hilfen zeigen - zu implementieren.

Innerhalb der ausdifferenzierten psychosozialen Versorgungsstruktur in Marburg sollen Verlinkungen zum Netzwerk der Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen getroffen werden. Hier gilt es zu eruieren, inwieweit Bereitschaft und Expertise besteht, Kinder, die Erfahrungen häuslicher Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt auf der Elternebene erleiden mussten, zu begleiten und psychotherapeutisch zu versorgen.⁶²

Angebote für Betroffene von sexualisierter Gewalt

Es ist zu überprüfen, inwieweit die Beratungsangebote für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Hessen ausreichen und auch ausreichend gut finanziert sind, um auch vulnerable und schwer zugängliche Zielgruppen mit der Beratungs- und Aufklärungsarbeit erreichen zu können, z.B. wohnungslose Frauen*, Frauen* mit wenig Deutschkenntnissen oder Frauen* mit Behinderungen. Diese Überprüfung muss auf Landesebene veranlasst werden, denn hierfür müssen mehr Gebietskörperschaften als das Stadtgebiet Marburgs in den Blick genommen werden. Insbesondere Frauen* in ländlichen Gebieten haben oft nur eingeschränkt Zugang zu einer Fachberatungsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt.

Auch für die Stadt Marburg gilt es zu überprüfen, inwieweit die Finanzierung bereits bestehender Angebote den Bedarfen (siehe 3. Unzureichende Datenlage) an Beratung und Unterstützung für Betroffene von sexualisierter Gewalt und die Notwendigkeit von Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema sexualisierte Gewalt ausreichend deckt. Das Ausmaß von sexualisierter Gewalt gegen Frauen zeigt auf, dass eine Erhöhung der Mittel der Fachberatungsstellen angezeigt ist. Es wird daher empfohlen, die Mittel der Fachberatungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt „Frauennotruf Marburg e.V.“ zu verstetigen und zu erhöhen, um die Qualitätssicherung und -weiterentwicklung der Arbeit zu

⁶² E-Mail Fachstelle Kinderschutz der Universitätsstadt Marburg (18.03.2021).

fördern. Der Frauennotruf Marburg e.V. ist die einzige Beratungsstelle im Landkreis Marburg-Biedenkopf und muss somit den Bedarf der ganzen Region abdecken (siehe 3. Unzureichende Datenlage). Die bisherigen Mittel sind unzureichend, um diesen Bedarf abzudecken. Es wird empfohlen, dass alle Geber*innen ihre Mittel für die Arbeit der Beratungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt erhöhen, um den Anforderungen der Istanbul-Konvention gerecht zu werden.

Es wird auch empfohlen, die Zuschüsse für Projekte wie „Suse 2.0 – Frauen und Mädchen mit Behinderung stärken“ des Frauennotruf Marburg e.V. zu verstetigen und gegebenenfalls die Weiterentwicklung des Projekts zu fördern.

Nachsorge bei Kindern, die Zeug*innen häuslicher Gewalt werden

Es sollen Bemühungen fortgeführt werden, ein Modul psychosozialer Beratung und Begleitung von Familien mit ungeklärter Dimension häuslicher Gewalt - die sich im Kontext der polizeilichen Mitteilung an das Jugendamt wenig kooperativ in der Offenlegung der familiären Situation, in der Verantwortungsübernahme als Eltern oder in der Annahme von Hilfen zeigen - zu implementieren.

Innerhalb der ausdifferenzierten psychosozialen Versorgungsstruktur in Marburg sollen Verlinkungen zum Netzwerk der Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen getroffen werden. Hier gilt es zu eruieren, inwieweit Bereitschaft und Expertise besteht, Kinder, die Erfahrungen häuslicher Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt auf der Elternebene erleiden mussten, zu begleiten und psychotherapeutisch zu versorgen.⁶³

6. Materielles Recht (Artikel 29-48)

Die Kompetenzen hierzu liegen meist entweder auf Bund- oder Länderebene. Hierzu kann direkt auf den GREVIO-Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland verwiesen werden. Die Bundesregierung erfasst dort umfassend, welche rechtlichen Vorgaben der Istanbul-Konvention bereits erfüllt worden sind. Die BRD ist mit der Novellierung des Sexualstrafrechts den meisten Vorgaben der Istanbul-Konvention gerecht geworden.

Sorgerecht (Artikel 31)

Durch die Mitwirkung des Jugendamtes Marburg wird das Vorhandensein von Partnerschaftsgewalt bei Verfahren vor dem Familiengericht über Umgangs- und Sorgerecht

⁶³ E-Mail Fachstelle Kinderschutz der Universitätsstadt Marburg (18.03.2021).

und die damit in Verbindung stehenden entwicklungshemmende bzw. -gefährdenden Faktoren benannt, so dass diese in familiengerichtlichen Entscheidungen berücksichtigt werden können. Partnerschaftsgewalt wird vom Jugendamt als psychische Misshandlung der betroffenen Kinder gewertet, auch wenn diese nicht direkt bei der Gewaltausübung anwesend sind.

Gemäß dem Deutschen Juristinnen Bund unterläuft die Rechtspraxis in Deutschland jedoch häufig diesen Anforderungen. Denn das Umgangsrecht des Vaters und des Kindes genießen in der Rechtsanwendung häufig Vorrang vor dem Schutz der Mutter, was neuerliche Gefahr für die Frauen* und die Kinder durch den Gewalttäter mit sich bringt. So lautet die Kritik von Expert*innen und Anwält*innen aus dem Bereich Gewaltschutz. Sie fordern Regelungen im Umgangs- und Sorgerecht, die nicht mit den Anordnungen des Gewaltschutzes kollidieren. Diese Forderung wird von Bundestagsabgeordneten unterstützt.⁶⁴

Ob diese Kritik auch in Marburg zutrifft, konnte mit dieser Bestandsaufnahme nicht ermittelt werden, da es hierzu keine näheren Auskünfte vom Jugendamt oder Familiengericht gegeben werden können. Um zu ermitteln, wie die Rechtspraxis in diesen Fällen beim Familiengericht Marburg ist, bedürfte es einer umfassenden Erhebung mit Befragungen von Betroffenen und Anwält*innen sowie Richter*innen. Dies kann von dieser Bestandsaufnahme nicht geleistet werden.

Strafbarkeit von Zwangsheirat von Erwachsenen und Kindern (Artikel 37)

Zwangsheirat ist laut §237 StGB unter Strafe gestellt. In Hessen gibt es mit dem Landesweiten Runden Tisch gegen Gewalt im Namen der Ehre eine zentrale Vernetzung von Fachberatungsstellen und dem Land Hessen. Durch den Runden Tisch wurde das Zwei-Regionen Modell „Hessen gegen Ehrgehalt“ initiiert, um in Hessen ein Beratungs- und Unterstützungsnetz für von ehrbezogener Gewalt bedrohte Menschen aufzubauen. Eine der Regionen ist Nord-/Ost-/Mittelhessen. Schwerpunktträger für diese Region ist das Mädchenhaus Kassel 1992 e.V. Seit Anfang 2021 ist auch der Frauennotruf Marburg e.V. Teil des Modellprojekts. Ziele des Projekts sind: die Verbesserung der Versorgung und Unterstützung von Betroffenen, Versorgungslücken identifizieren und schließen, Ausbau der Primärprävention und Entwicklung gemeinsamer Qualitätsstandards. So sollen bereits vorhandene regionale Vernetzungsstrukturen gestärkt werden.

⁶⁴ Deutscher Juristinnen Bund (2019)

Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Artikel 39)

Es wird vom Hessischen Koordinationsbüro für Frauen* mit Behinderung die Abschaffung des Paragraphen §1905 BGB gefordert, der eine Zwangssterilisierung oder Zwangsabtreibung bei Frauen* mit Behinderung legitimieren kann. Es gibt auch die Forderung nach Aufklärung von Ärzt*innen und Einführung eines wirksamen Monitoring-Systems für entsprechende Verletzungen der reproduktiven Gesundheit von Frauen* mit Behinderungen in Einrichtungen.

Sexuelle Belästigung (Artikel 40)

Die Polizei im LK Marburg-Biedenkopf verbucht seit der Novellierung des Sexualstrafrechts Ende 2016 mehr Straftaten, die gegen die sexuelle Selbstbestimmung verstoßen. Die Anzeigebereitschaft auch minder schwerer Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung scheint angestiegen zu sein. Der Anstieg der Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung kann daher durchaus auch als positives Zeichen gedeutet werden, da mehr Frauen* sich gegen sexualisierte Übergriffe wehren.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schreibt vor, dass alle „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse⁶⁵ oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“ verhindert oder beseitigt werden sollen.⁶⁶ Nach § 17 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) überwacht die interne Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kommunaler Arbeitgeber die Durchführung des AGG, soweit es um das Verbot von Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts einschließlich des Verbots von sexuellen Belästigungen geht, und unterstützt die Dienststellenleitung bei der Umsetzung.

In der Stadtverwaltung Marburg ist die interne Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte somit Mitglied der Beschwerdestelle, die nach dem AGG für Verstöße gegen dieses eingerichtet werden muss. Die Stadtverwaltung Marburg hat für ihre Mitarbeiter*innen einen Flyer mit den wesentlichen Informationen zum AGG und der internen Beschwerdestelle erstellt.

Jede*r Arbeitgeber*in hat eine Fürsorgepflicht für seine Mitarbeiter*innen. Durch das AGG sind auch Arbeitgeber*innen im privaten Sektor verpflichtet, Benachteiligungen zu beseitigen

⁶⁵ Es wird hier der Originaltext des AGG zitiert. Jedoch werden von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der Antidiskriminierungsstelle Mittelhessen inzwischen andere Begriffe genutzt, die mehr dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Es wird daher die folgende Formulierung bevorzugt: Benachteiligung aufgrund rassistischer Zuschreibungen.

⁶⁶ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz §1

und zu verhindern. Zu diesem Bereich gab es bisher noch wenig nach außen gerichtete Öffentlichkeitsarbeit, die beispielsweise das Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz anspricht. Beschäftigte müssen aber verstärkt über die Möglichkeiten des AGG im Kontext sexueller Belästigung am Arbeitsplatz aufgeklärt und darin unterstützt werden, diese Möglichkeiten zu nutzen. Dies ist auch eine Empfehlung des Alternativberichts des BIK.

Handlungsempfehlungen Materielles Recht

Im Bereich Materielles Recht gibt es noch viele offene Fragen, deren Klärung jedoch nicht in der Verantwortung der Kommunen liegt, sondern vielmehr auf Bundes- und Landesebene.

Neue Formen von Gewalt gegen Frauen*

Obwohl mit der Novellierung der Straftatbestände im Sexualstrafrecht viele Forderungen der Istanbul-Konvention weitgehend umgesetzt worden sind, fehlen zwei wichtige Gewaltformen. Zum einen gibt es keinen Straftatbestand, der wirtschaftliche Gewalt gegen Frauen* erfasst. Zum anderen gibt es neue Formen der Gewalt, die durch die alltägliche Nutzung des Internets entstanden ist: Cybergewalt oder auch Digitale Gewalt im Netz. Frauen* sind massiven Hasskommentaren im Internet ausgesetzt. Sie werden bedroht, beleidigt und sexuell belästigt. Diese Art der Gewalt ist noch kein expliziter Straftatbestand, sondern wird meist unter anderen Straftatbeständen subsumiert. Auf diese Probleme hinzuweisen und hierzu in der Bevölkerung zu sensibilisieren kann jedoch auch Aufgabe einer Kommune sein. Es gilt daher die Problematik von Cybergewalt gegen Frauen* in Marburg in den Blick zu nehmen und die Öffentlichkeit hierfür zu sensibilisieren.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Es ist zu empfehlen, Öffentlichkeitsarbeit zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu fördern mit dem Ziel Arbeitgeber*innen wie Arbeitnehmer*innen über die Rechte und Pflichten nach dem AGG zu informieren. Seminarangebote zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sollten insbesondere bei Arbeitgeber*innen bekannter gemacht werden können.

7. Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen (Artikel 48-58)

Ermittlung

Wie bereits in Kapitel 4. erläutert, findet in Marburg das sogenannte Marburger Modell Anwendung, das im frühen Stadium einer Ermittlung eine Unterstützung von Geschädigten in Fällen häuslicher Gewalt gewährleistet. Hierdurch kann Artikel 50 der Konvention „Soforthilfe, Prävention und Schutz“ Rechnung getragen werden. Es gibt somit speziell ausgebildetes Personal und die Strafverfolgungsbehörden sind direkt in die Prävention erneuter Straftaten und den Schutz der Opfer in Fällen von Partnergewalt/häuslicher Gewalt involviert.

Exemplarisch soll hier das Vorgehen der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt skizziert werden:

Das Standardvorgehen der Polizei ist:

- Kommen zum Tatort, sondieren die Lage (Wer ist Opfer? Wer ist Täter*in?)
- Täter*in und Opfer und dessen Kinder räumlich voneinander trennen und getrennt befragen
- Beweise sichern und zum Beispiel Aufnahmen von Verletzungen machen
- Im Fällen schwerer Kindeswohlgefährdung wird das Jugendamt sofort informiert
- Frauen* werden auf Wunsch direkt in das Frauenhaus gebracht oder mit einer Beraterin des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. verbunden
- Männliche Opfer häuslicher Gewalt, die das wünschen, werden zu Freund*innen gebracht
- Dem*der Geschädigte*n werden Informationsmaterialien zu Hilfsangeboten für Betroffene häuslicher Gewalt (Frauen helfen Frauen e.V., Frauennotruf Marburg e.V.) ausgehändigt; Frauen*, die häusliche Gewalt erfahren haben, können eine Einwilligungserklärung des Verein Frauen helfen Frauen unterschreiben. Diese Erklärung ermöglicht es dem Verein, die Frauen* unmittelbar nach der Gewalt direkt zu kontaktieren, also aufsuchend zu beraten.
- Es wird auf das Hilfetelefon für Frauen* verwiesen oder dies sogar direkt in Anspruch genommen, wenn ein*e Dolmetscher*in benötigt wird, um das Anliegen des*der Geschädigten zu verstehen
- Polizei kann den*die Täter*in der Wohnung verweisen (für maximal 14 Tage)
- Die Wegweisung soll dem Opfer Zeit geben, sich zu sortieren und Beratung in Anspruch zu nehmen

- Übermittlung des Falls an den*die zuständige*n Sachbearbeiter*in bei der Polizei
- Sachbearbeiter*in der Polizei kontaktiert am darauffolgenden Tag die Gerichtshilfe, ggf. das Jugendamt sowie den*die Täter*in und das Opfer
- Ggf. kontaktiert das Jugendamt die betroffene Familie
- Die Gerichtshilfe kontaktiert den*die Täter*in und das Opfer
- Sachbearbeiter*in verweist den*die Geschädigte*n erneut auf Hilfsangebote und weist auf die Möglichkeit hin, einen Eilschutzantrag nach dem Gewaltschutzgesetz beim Amtsgericht zu stellen

Es wird damit vielen Anforderungen der Konvention, also Soforthilfe, Schutz sowie Beweismittelsicherung zu leisten, in Marburg Rechnung getragen.

Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51)

Die Polizei Hessen hat eine Dienstanweisung für das Handeln in Fällen häuslicher Gewalt, so dass ein standardisiertes Vorgehen gesichert sein soll. Es werden von der Polizei in besonders schweren Fällen von häuslicher Gewalt auch Gefahrenanalysen vorgenommen. In diesen Fällen kann ein richterlicher Beschluss erwirkt werden, womit ein*e Täter*in vorsorglich in Gewahrsam genommen werden kann. Individuelle Sicherheitspläne für die Opfer, wie in der Konvention gefordert, gibt es nicht.

Eilschutzanordnungen (Artikel 52)

Im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes kann das Amtsgericht Marburg Eilschutzanordnungen aussprechen, die dem sofortigen Schutz des Opfers in akuten Gefahrensituationen ermöglichen. Der*die Geschädigte muss hierfür einen Antrag beim Amtsgericht stellen. Das Gericht kann im Eilverfahren zum Beispiel folgende Verbote aussprechen: der*die Täter*in darf sich der Wohnung nicht auf einen bestimmten vom Gericht festzulegenden Umkreis nähern; sich nicht an Orten aufhalten, an denen sich das Opfer üblicherweise aufhält, nicht Kontakt zum*r Geschädigten aufnehmen usw. Beim Amtsgericht Marburg wurden im Jahr 2018 61 Anträge auf Eilschutzanordnungen gestellt. Im Jahr 2019 hatte sich die Zahl auf 76 erhöht. Es konnte keine Auskunft darüber erteilt werden, ob diese Anträge Erfolg hatten.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Grundsätzlich können sich alle Verletzten im Strafverfahren einer Psychosozialen Prozessbegleitung bedienen. Wenn die Prozessbegleitung aber kostenlos sein soll, muss sie vom Gericht auf Antrag beigeordnet werden. Für eine solche Beordnung wurden im Gesetz bestimmte Regeln festgesetzt. Entscheidend sind das Alter zum Tatzeitpunkt oder zum

Zeitpunkt der Antragstellung, die Art der Straftat oder eine besondere Schutzbedürftigkeit. Psychosoziale Prozessbegleitung wird vom Frauennotruf Marburg e.V. geleistet. Ein Antrag auf diese Begleitung kann von der Anwältin*dem Anwalt des Opfers oder einer Beraterin des Frauennotrufs gestellt werden.

Handlungsempfehlungen im Bereich Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Insgesamt scheint es gute Ansätze für die Umsetzung der Vorgaben der Istanbul-Konvention in den Bereichen Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen in Marburg zu geben. Viele der Artikel, die hierzu gehören, fallen jedoch nicht in den Verantwortungsbereich der Kommunen, sondern liegen auf Bundes- oder Landesebene.

8. Migration und Asyl (Artikel 59-65)

Artikel 60 der Istanbul-Konvention schreibt vor, dass subsidiärer Schutz gewährt werden muss in Fällen von Asylanträgen aufgrund geschlechtsspezifischer Gewalt. Es gibt zu diesem Themenkomplex wenig bis gar keine Informationen auf Ebene der Kommunen, da auf kommunaler Ebene nicht über Asylanträge entschieden wird. Es existieren aber auch auf Bundesebene keine Zahlen dazu, aufgrund welcher Faktoren ein*e Asylbewerber*in humanitäre Aufenthaltsrechte bekommen hat. Es ist daher nicht möglich nachzuvollziehen, wie viele Asylbewerber*innen humanitäre Aufenthaltsrechte aufgrund geschlechtsspezifischer Gewalt oder deren Androhung erhalten.

Es sind der Ausländerbehörde der Stadt Marburg keine Fälle bekannt, in denen ein*e Asylbewerber*in einen Asylantrag mit der Begründung Androhung oder erlebte geschlechtsspezifische Gewalt im Herkunftsland gestellt hat. Es sind jedoch Fälle bekannt, in denen ein*e Asylbewerber*in einen Antrag auf Asylantrag gestellt hat, mit der Begründung, dass sie*er aufgrund ihrer*seiner sexuellen Orientierung im Heimatland verfolgt wird.

Die zivilgesellschaftliche Organisation Asylbegleitung Mittelhessen e.V. konnte lediglich anekdotisch von ihren Erfahrungen mit dem Thema geschlechtsspezifischer Verfolgung und Gewalt berichten. Aufgrund des hohen Stigmas, das insbesondere in den Herkunftsländern der Frauen* mit dem Erleben sexualisierter Gewalt verbunden ist, berichten nur wenige Asylbewerberinnen von ihren Erlebnissen. Häufig können die Frauen* erst im Rahmen einer längeren Therapie und durch das Aufbauen eines langfristigen Vertrauensverhältnisses von ihren Erfahrungen berichten.

Dies benötigt jedoch Zeit, was bei den beschleunigten Asylverfahren derzeit nicht vorgesehen ist. Folglich ist es sehr schwer, diese Gewaltformen im Asylverfahren einzubringen. Es gibt zwar speziell für geschlechtsspezifische Gewalt geschulte Anhörer*innen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)⁶⁷, jedoch müssen diese schon vor einer Anhörung angefordert werden. Viele Frauen* wollen jedoch nicht über erlebte sexualisierte Gewalt sprechen, wenn Männer anwesend sind oder Menschen aus bestimmten Kulturkreisen. Dies erschwert es den Frauen*, ihre Erfahrungen offen zu legen. Es wäre daher wichtig, dass Frauen* auf die Möglichkeit einer speziellen Anhörung in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt in den Erstaufnahmeeinrichtungen und in Beratungsstellen vor Ihrer Anhörung aufmerksam gemacht werden.

Nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland verbleiben Asylbewerber*innen (Einzelpersonen) in der Regel 18 Monate und Familien 6 Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung. Daher beginnt die Antragstellung einer*s Asylbewerber*in meist bereits, wenn diese noch in der Erstaufnahmeeinrichtung sind. Die Stadt Marburg ist erst nach der Zuweisung der Menschen in die Stadt zuständig. In den meisten Fällen hat die Anhörung der Asylbewerber*innen dann schon stattgefunden. Es wäre wünschenswert, wenn Asylbewerber*innen in den Erstaufnahmeeinrichtungen auf die Möglichkeit einer speziellen Anhörung für Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt aufmerksam gemacht werden würden. Die zugewiesenen Menschen werden in Gemeinschaftsunterkünften versorgt und durch pädagogische Fachkräfte betreut.

Zudem berät die Stadt Marburg Asylbewerber*innen unter anderem im Portal Mauerstraße zu Angeboten der Unterstützung und Begleitung. Da es möglich ist, dass Asylbewerber*innen sich noch im Verfahren der Antragstellung auf Asyl befinden, wenn sie der Stadt Marburg zugewiesen sind oder sich an das Portal Mauerstraße wenden, ist es wichtig, dass die pädagogischen Mitarbeiter*innen sensibilisiert sind für das Thema geschlechtsspezifische Gewalt, um Asylbewerber*innen hierzu zu informieren und auf Handlungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

67

Handlungsempfehlungen im Bereich Migration und Asyl

Aufklärung über Möglichkeit der Anhörung zu geschlechtsspezifischer Gewalt

Es wird empfohlen, dass das Gleichberechtigungsreferat gemeinsam mit dem Fachdienst 52 (Migration und Flüchtlingshilfe) der Stadtverwaltung erarbeitet, wie die pädagogischen Mitarbeiter*innen des Fachdienstes für Anzeichen geschlechtsspezifischer Gewalt sensibilisiert werden können. Zudem sollte den Mitarbeiter*innen Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt werden, damit sie dies an Frauen* ausgeben können, um diese darüber zu informieren, was als geschlechtsspezifische Formen der Gewalt gewertet wird und um Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen (wie beispielsweise die Anhörung durch eine speziell geschulte Mitarbeiterin im BAMF).

9. Internationale Zusammenarbeit (Artikel 62 -65)

Allgemeine Grundsätze (Artikel 63)

Ein wesentlicher Aspekt des EU-Projekts ist der internationale Austausch zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene. Der Aufbau eines modellhaften europäischen Austauschs von Kommunen ist eine der Kernaufgaben des EU-Projekts. Aufbauend auf der Städtepartnerschaft zu Sibiu (Rumänien) und Poitiers (Frankreich) ist ein erster Kontakt über die Zusammenarbeit zum Thema Partnergewalt und Gewalt gegen Frauen entstanden. Vermittelt über Schlüsselpersonen aus der Verwaltung der jeweiligen Kommunen sind Kontakte zu Justiz, Sozialen Diensten, Polizei, aber auch zu zivilen Organisationen wie örtlichen Frauenhäusern und Stiftungen sowie zu den Universitäten entstanden. Diese Kontakte werden genutzt, um einen internationalen Austausch zur Bekämpfung von Partnergewalt zu erproben, und zwar hinsichtlich der Strategien der öffentlichen Verwaltungen und Behörden zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, sowie zum Austausch von Good-Practice von ziviler Fachstellen (z.B. Frauenhäuser) und Anregung von internationalen Forschungsk Kooperationen mit den örtlichen Universitäten.

Handlungsempfehlungen im Bereich Internationale Zusammenarbeit

Es wird empfohlen, eine Verstetigung und Intensivierung der internationalen Austauschplattform zwischen Marburg, Poitiers und Sibiu als festen Bestandteil der Städtepartnerschaft anzustreben. Zudem sollten regelmäßige und langfristig angelegte Kontakte und Austausche, digital und persönlich institutionalisiert werden. Es sollte zudem eine Erweiterung der Austauschplattform um zusätzliche Städtepartner*innen angestrebt werden.

10. Fazit

In der Universitätsstadt Marburg existiert ein breites und qualitativ hochwertiges Angebot im Bereich Gewaltprävention und Gewaltschutz. Die zentralen Akteur*innen, wie Beratungsstellen von freien Träger*innen, die Polizei und die Justiz, sind sehr gut miteinander vernetzt und arbeiten stetig daran, ihre Arbeit weiterzuentwickeln und die hohen Standards ihrer Arbeit beizubehalten. Die Universitätsstadt Marburg unterstützt die Arbeit der freien Träger*innen auf vielfältige Weise und ist im engen Kontakt und Austausch mit den Träger*innen dieser Angebote zu den Bedarfen ihrer Arbeit. Viele der Organisationen, die Angebote für Frauen* machen, arbeiten schon lange und häufig ehrenamtlich daran, Frauen* zu stärken, zu beraten und zu unterstützen.

Diese wichtigen Projekte brauchen aber eine solide finanzielle Grundlage, die sie nicht immer haben. Es ist daher wichtig, diese Arbeit über dauerhaft angelegte und bedarfsgerechte institutionelle Zuschüsse zu verstetigen und diese möglichst über Leistungsverträge mit den Träger*innen festzuschreiben.

Die finanziellen Mittel für diese Verstetigung müssen gemeinsam vom Land Hessen, dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und der Stadt Marburg bereitgestellt werden. Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz unter Geschlechterperspektive sollten als pflichtige Aufgaben eingestuft werden, so dass deren Finanzierung nicht von politischen Prioritätensetzungen anhängig bleibt. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland dazu jedenfalls verpflichtet.

Zu häufig herrscht jedoch Unklarheit darüber, wer für die Finanzierung von Angeboten der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes zuständig sein soll bzw. ist. Die Universitätsstadt Marburg misst diesen Angeboten und der Umsetzung der Istanbul-Konvention einen hohen Stellenwert bei und finanziert daher in vielen Fällen Angebote für Frauen* oder gezielte

Projekte zur Erreichung von vulnerablen Gruppen, die von Gewalt betroffen sind. Es wird auch auf vielen Ebenen Aufmerksamkeit für das Thema über die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt geschaffen. Die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit in den letzten zwei Jahren zu Partnergewalt/häuslicher Gewalt wurde insbesondere durch das von der EU und der Stadt Marburg geförderte Projekt „Marburg ohne Partnergewalt“ ermöglicht. Das Projekt endet im September 2021 und es gilt die zentralen Ansätze auch dieses Projekts weiterzuverfolgen, um die notwendige Arbeit gegen Partnergewalt fortführen zu können. Dies kann nur gelingen, wenn die Universitätsstadt Marburg mindestens die bisher im Rahmen des EU-Projektes eingesetzten Mittel für Personal – und Sachkosten dauerhaft zur Verfügung stellt.

Es ist zudem wichtig, die Öffentlichkeit auch für andere Themen der Istanbul-Konvention zu sensibilisieren, wie sexualisierte Gewalt gegen Frauen* im öffentlichen Raum oder sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz oder im Netz. Entsprechende Maßnahmen sollten als ein Schwerpunktbereich im *Dritten Marburger Aktionsplans zur Umsetzung der EU-Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene* aufgenommen werden.

Gesamtübersicht Handlungsempfehlungen:

Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

Empfehlung	Bund	Land Hessen	Landkreis Marburg- Biedenkopf	Universitätsstadt Marburg
<p>Mittel für Umsetzung der Istanbul Konvention im Gleichberechtigungsreferat weiterhin bereitstellen</p> <p>Das aus EU-Mitteln geförderte Projekt „Marburg ohne Partnergewalt“, das zentraler Bestandteil der Umsetzung der Istanbul Konvention in Marburg ist, läuft zum 30.09.2021 aus. Die Universitätsstadt Marburg hat das Projekt mit Eigenmitteln in Höhe von ca. 46.000 Euro jährlich unterstützt. Damit die begonnene Arbeit fortgesetzt werden kann und darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vor Ort ergriffen werden können, sollen Mittel mindestens in dieser Höhe auch weiterhin im Budget des Gleichberechtigungsreferats zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Um die Vorgaben der Istanbul Konvention umsetzen zu</p>				x

können, sollten anknüpfend an diese Bestandsaufnahme personelle Ressourcen von mindestens einer 0,5 Vollzeitstelle im Gleichberechtigungsreferat bereitgestellt werden.				x
Geschlechterorientierte Perspektiven im Gewaltschutz und in der Gewaltprävention Es wird empfohlen, bei der kommunalen Förderung von Projekten des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention stets darauf zu achten, dass die Projekte auch die Geschlechterperspektive einbeziehen				x
Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung				
Empfehlung	Bund	Land Hessen	Landkreis Marburg-Biedenkopf	Universitätsstadt Marburg
Koordination und Monitoring Es muss eine Standardisierung von zu erhebenden Daten erfolgen, die von einer Bundeskoordinierungsstelle in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, Kommunen und Fachverbänden des Hilfesystems erfolgt. Eine zentrale Landeskoordinierungsstelle für	x	x		

Hessen sollte hierfür eingerichtet werden sowie eine zusätzliche Koordinierungsstelle für den Bereich sexualisierte Gewalt als Ergänzung zu der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt in Hessen.				
Datensammlung				
Empfehlung	Bund	Land Hessen	Landkreis Marburg-Biedenkopf	Universitätsstadt Marburg
<p>Polizeiliche Kriminalstatistik</p> <p>In der PKS für alle Straftaten in der Stadt Marburg und im Landkreis sollten die folgenden Angaben in allen Fällen (ob häusliche oder sexualisierte Gewalt) erfasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alter (Opfer und Täter*in) - Geschlecht (Opfer und Täter*in) - Herkunft - Täter-Opfer-Beziehung - Geografische Lage der Tat <p>Es sollte eine Berücksichtigung von Trans*personen bei der</p>		x	x	

Erfassung der von Gewalt betroffenen erfolgen.				
Empfehlung	Bund	Land Hessen	Landkreis Marburg-Biedenkopf	Universitätsstadt Marburg
<p>Prävalenzdaten</p> <p>Es ist zu empfehlen, dass das Land Hessen eine Erhebung von Prävalenzdaten zum Ausmaß von Gewalt gegen Frauen* im Land Hessen in Auftrag gibt. Diese Erhebung sollte auch insbesondere die Situation von Trans*personen berücksichtigen. Zudem sollte das Land Hessen mehr Mittel für die Forschung zum Thema „Gewalt gegen Frauen*“ bereit stellen.</p>		x		
<p>Gesundheitsberichterstattung</p> <p>Es sollte auf Landkreisebene angeregt werden, dass das Thema Frauen*gesundheit bei der Gesundheitsberichterstattung des Landkreis Marburg-Biedenkopf noch besser berücksichtigt wird.</p>			x	
<p>Intersektionalität</p> <p>Es ist zu empfehlen, dass mehrfache Diskriminierungen (Intersektionalität) einheitlicher in den Statistiken abgebildet</p>	x	x		

werden. Es kann sonst nicht nachvollzogen werden, welche Gruppen in Marburg besonders von Gewalt betroffen sind. Diese Standardisierung von Datensammlungen muss auf Bundesebene unter Beteiligung der Länder umgesetzt werden.				
---	--	--	--	--

Prävention

Empfehlung	Bund	Land Hessen	Landkreis Marburg-Biedenkopf	Universitätsstadt Marburg
<p>Fortführung, Verstetigung und Ausbau von Angeboten für Frauen*</p> <p>Es wird empfohlen, die für die Umsetzung der Istanbul-Konvention zentrale Arbeit aller in diesem Bereich arbeitenden Organisationen und Träger*innen (z.B. Wendo Marburg e.V. Frauennotruf Marburg e.V.; Frauen helfen Frauen e.V., Wildwasser Marburg e.V. etc.) über bedarfsgerechte, institutionelle Zuschüsse zu verstetigen. Durch eine nachhaltige finanzielle Absicherung wird der Erhalt von Angeboten und für die Träger*innen eine mehrjährig angelegte Qualitätsentwicklung der Angebote mit längeren, gesicherten Förderlaufzeiten möglich. Dies ist gerade im</p>		x	x	x

<p>Hinblick auf die Angebote für vulnerable Gruppen, die häufig schwerer erreichbar sind, zentral.</p> <p>Hilfreich wäre hierfür auch der Abschluss entsprechender Leistungsverträge.</p>				
<p>Aus- und Fortbildung von Berufsgruppen</p> <p>Die im Kontext des EU-Projekts erarbeiteten und erprobten Dolmetscher*innen-Schulungen zur Dynamik von Partnergewalt und den Grundlagen von Beratung im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt sollen regelmäßig angeboten werden, um Dolmetscher*innen in ihren privaten und professionellen Netzwerken und Kontakten als Multiplikator*innen zu gewinnen und zu erhalten. Die Schulungen sind um weitere Inhalte zu weiteren Gewaltformen gegen Frauen zu ergänzen.</p>			<p>x</p>	<p>x</p>

Schutz und Unterstützung

Empfehlung	Bund	Land Hessen	Landkreis Marburg-Biedenkopf	Universitätsstadt Marburg
<p>Stabilisierung und Unterstützung während des Frauenhausaufenthalts</p> <p>Es wird empfohlen, das Projekt Second Stage Wohnungen gemeinsam mit dem Trägerverein Frauen helfen Frauen e.V. nach einer gewissen Zeit der Umsetzung zu evaluieren und die Mittel hierfür zu verstetigen.</p> <p>Zudem wird empfohlen, die Kooperation des Frauenhauses mit Wohnraumanbieter*innen wie der städtischen GeWoBau fortzuführen und auszubauen. Es könnten Möglichkeiten der Kooperation bei Projekten wie dem Ausbau von gemeinschaftlichem Wohnen am Hasenkopf und dem Oberen Rotenberg bedacht werden.</p>			x	x

Empfehlung	Bund	Land Hessen	Landkreis Marburg- Biedenkopf	Universitätsstadt Marburg
<p>Nachsorge für Frauen* nach dem Frauenhausaufenthalt</p> <p>Es sollte daher ermittelt werden, inwieweit die personellen Kapazitäten beim Verein Frauen helfen Frauen e.V. ausreichend gut ausgestattet sind, um die nötige Arbeit für eine nachhaltige Stärkung der Frauen* leisten zu können. Eine Idee kann hier sein, einen Begegnungstreff (Begegnungscafé) für Frauen* nach einem Frauenhausaufenthalt zu schaffen, an dem sie sich austauschen und vernetzen können. Es sollte zudem eine Ansprechpartnerin dabei sein, die die Frauen* bei Unterstützungsbedarf beraten kann. Es sollte geprüft werden, inwieweit vom Land Hessen, dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und/oder der Stadt Marburg hierfür Mittel bereitgestellt werden könnten.</p>			x	x

Empfehlung	Bund	Land Hessen	Landkreis Marburg- Biedenkopf	Universitätsstadt Marburg
<p>Zugänglichkeit von Informationen in allen Sprachen und in leichter Sprache</p> <p>Es sollte geprüft werden, inwieweit alle Informationen für Betroffene von Gewalt in den am meisten in Marburg gesprochenen Sprachen und in leichter Sprache zugänglich sind und ob ausreichende Mittel bei den Hilfsangeboten für Übersetzungs- und Dolmetscher*innenkosten vorgehalten werden.</p>				
<p>Beseitigung struktureller Benachteiligungen von mehrfach diskriminierten Frauen*</p> <p>Es wird empfohlen, die schwierigen und komplexen Lebenslagen von mehrfach diskriminierten Frauen* (z.B. Frauen* mit Fluchthintergrund) stärker in den Blick zu nehmen und auf die Beseitigung struktureller Benachteiligungen hinzuwirken, z.B. Zugang zu medizinischer Versorgung auch bei ungesichertem Aufenthaltsstatus.</p>	x	x	x	x

Empfehlung	Bund	Land Hessen	Landkreis Marburg- Biedenkopf	Universitätsstadt Marburg
<p>Flächendeckende Gewaltschutzkonzepte⁶⁸ für allgemeine Hilfsdienste</p> <p>An alle Träger*innen sozialer Dienste (insbes. Pflegeheime, Unterbringung von Geflüchteten, Unterkünfte für Wohnungslose Menschen etc.), sollte appelliert werden, Gewaltschutzkonzepte oder andere standardisierte Verfahren für den Umgang mit Gewalt zu implementieren.</p> <p>Es wurde von Träger*innen sozialer Dienste gewünscht, dass es Fachtage und Schulungen zum Thema „geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt“ gibt, damit diese sich zu dazu vernetzen und fortbilden können.</p>		x	x	x

⁶⁸ Ein Gewalt-Schutzkonzept beschreibt die Anforderungen, Verfahren und Grundlagen, wie eine Organisation den Schutz von Betreuten und Mitarbeiter*innen ihrer Einrichtung vor Gewalt und übergriffigem Verhalten gewährleistet bzw. adäquat auf gewaltbezogene Vorkommnisse reagiert (CARITAS 2017).

Empfehlung	Bund	Land Hessen	Landkreis Marburg- Biedenkopf	Universitätsstadt Marburg
<p>Zugänglichkeit spezialisierter Hilfsdienste</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass alle spezialisierten Hilfsdienste für alle Frauen* zugänglich sind. Über die Einrichtung einer barrierefreien Schutzwohnung und einer Wohnung für Frauen* mit Söhnen ab 13 Jahren wird dieses Thema vom Frauenhaus mit der Unterstützung der Stadt Marburg bereits vorangetrieben. Es sollte zudem mit den entsprechenden Hilfsdiensten ermittelt werden, wie andere schwer erreichbare Zielgruppen wie Frauen* mit Sucht- oder psychischen Erkrankungen, wohnungslose Frauen*⁶⁹ (diese können keinen Schutz im Frauenhaus finden), Senior*innen, Männer, die Opfer von häuslicher Gewalt werden, und weitere Gruppen mit besonderen Problemlagen durch</p>		x	x	x

⁶⁹ Wohnungslose Frauen* leben häufig in verdeckter Wohnungslosigkeit und begeben sich stattdessen in Abhängigkeitsverhältnisse, die nicht selten von Gewalt bestimmt werden. Es gibt in der Wohnungslosenhilfe bisher zu wenige Frauen*spezifische Einrichtungen (Siehe: https://www.Frauen*hauskoordination.de/themenportal/gewalt-gegen-Frauen*/spezifische-betroffenengruppen/wohnungslose-Frauen*/). Auch in Marburg gibt es keine Frauen*spezifischen Angebote in der Wohnungslosenhilfe.

die bestehenden Angebote erreicht werden können.				
Empfehlung	Bund	Land Hessen	Landkreis Marburg-Biedenkopf	Universitätsstadt Marburg
<p>Schutzunterkünfte</p> <p>Es sollte überprüft werden, wie hoch der Beratungsbedarf von jungen Frauen* und Mädchen (ab 12 Jahren) ist und ob eine Schutzunterkunft geschaffen werden sollte.</p>			x	x
<p>Nachsorge bei Kindern, die Zeug*innen häuslicher Gewalt werden</p> <p>Es sollen Bemühungen fortgeführt werden, ein Modul psychosozialer Beratung und Begleitung von Familien mit ungeklärter Dimension häuslicher Gewalt - die sich im Kontext der polizeilichen Mitteilung an das Jugendamt wenig kooperativ in der Offenlegung der familiären Situation, in der Verantwortungsübernahme als Eltern oder in der Annahme von Hilfen zeigen - zu implementieren.</p> <p>Innerhalb der ausdifferenzierten psychosozialen Versorgungsstruktur in Marburg sollen Verlinkungen zum</p>				x

<p>Netzwerk der Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen getroffen werden. Hier gilt es zu eruieren, inwieweit Bereitschaft und Expertise besteht, Kinder, die Erfahrungen häuslicher Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt auf der Elternebene erleiden mussten, zu begleiten und psychotherapeutisch zu versorgen.</p>				
<p>Angebote für Betroffene von sexualisierter Gewalt</p> <p>Vorliegende Daten zeigen, dass die Beratungsangebote für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Hessen quantitativ nicht ausreichen und auch nicht ausreichend gut finanziert sind, um auch vulnerable und schwer zugängliche Zielgruppen mit der Beratungs- und Aufklärungsarbeit erreichen zu können, z.B. wohnungslose Frauen*, Frauen* mit wenig Deutschkenntnissen oder Frauen* mit Behinderungen. Es sollte ermittelt werden, welche zusätzlichen Mittel bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden sollten. Diese Überprüfung muss auf Landesebene veranlasst werden,</p>		x		

denn hierfür müssen größere Einheiten als das Stadtgebiet Marburgs in den Blick genommen werden.				
Materielles Recht				
Empfehlung	Land Hessen	Landkreis Marburg-Biedenkopf	Universitätsstadt Marburg	Land Hessen
<p>Neue Formen von Gewalt gegen Frauen*</p> <p>Es wird empfohlen, dass die Kommune den Blick auf zwei wenig beachtete Gewaltformen richtet: wirtschaftliche Gewalt und Digitale Gewalt im Netz gegen Frauen*.</p> <p>Es gilt diese Gewaltformen gegen Frauen* in Marburg stärker ins Bewusstsein der allgemeinen Bevölkerung zu rücken und geeignete Maßnahmen gegen digitale Gewalt zu ergreifen.</p>		x	x	x

Asyl und Migration

Empfehlung	Bund	Land Hessen	Landkreis Marburg- Biedenkopf	Universitätsstadt Marburg
<p>Aufklärung über Möglichkeit der Anhörung zu geschlechtsspezifischer Gewalt</p> <p>Es wird empfohlen, dass das Gleichberechtigungsreferat gemeinsam mit dem Fachdienst 52 (Migration und Flüchtlingshilfe) der Stadtverwaltung erarbeitet, wie die pädagogischen Mitarbeiter*innen des Fachdienstes für Anzeichen geschlechtsspezifischer Gewalt sensibilisiert werden können. Zudem sollte den Mitarbeiter*innen Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt werden, damit sie dies an Frauen* ausgeben können, um diese darüber zu informieren, was als geschlechtsspezifische Formen der Gewalt gewertet wird und um Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen (wie beispielsweise die Anhörung durch eine speziell geschulte AnhörerIn im BAMF).</p>				x

Internationale Zusammenarbeit

Empfehlung	Bund	Land Hessen	Landkreis Marburg- Biedenkopf	Universitätsstadt Marburg
<p>Es wird empfohlen, eine Verstetigung und Intensivierung der internationalen Austauschplattform zwischen Marburg, Poitiers und Sibiu als fester Bestandteil der Städtepartnerschaft anzustreben. Zudem sollten regelmäßige und langfristig angelegte Kontakte und Austausche, digital und persönlich institutionalisiert werden. Es sollte zudem eine Erweiterung der Austauschplattform um zusätzliche Städtepartner*innen angestrebt werden.</p>				x

Literaturverzeichnis

Arbeitskreis Interventionen bei Gewalt gegen Frauen* (AK InGe) (2011): Wegweiser für Eilanträge nach dem Gewaltschutzgesetz. Frankfurt am Main. Text abrufbar unter: [wegweiser fuer eilantraege nach dem gewaltschutzgesetz.pdf \(hessen.de\)](#) (Zugriff am 30.03.2021).

Bff Frauen* gegen Gewalt e.V.: Hinweise für die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen* und Kinder. Text abrufbar unter: [Hinweise für die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen* und Kinder - bff Frauen* gegen Gewalt e.V. \(Frauen*-gegen-gewalt.de\)](#) (Zugriff am 30.03.2021).

BMFSFJ (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen* in Deutschland. Berlin. Text abrufbar unter: [Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen* in Deutschland. \(bmfsfj.de\)](#) (Zugriff am 30.03.2021).

BMFSFJ (2014): Lebenssituation und Belastungen von Frauen* mit Behinderungen in Deutschland. Berlin. Text abrufbar unter: [Lebenssituationen und Belastungen von Frauen* mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland – Kurzfassung \(bmfsfj.de\)](#) (Zugriff am 30.03.2021).

BMFSFJ (2020): GREVIO Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020. Text abrufbar unter: [GREVIO Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020 \(bmfsfj.de\)](#) (Zugriff am 30.03.2021).

BMFSFJ (2021): Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen* und häusliche Gewalt. Berlin.

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG e.V. (2021): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häuslicher Gewalt e.V. (4.Auflage). Berlin: BMFSFJ.

CARITAS (2017): Einführung von Gewalt-Schutzkonzepten in Einrichtungen und Diensten der Caritas. Unterstützungsprozess des Diözesan-Caritasverband Bamberg. Text abrufbar unter: [Konzept-Unterstuetzungsprozess-Gewalt-Schutzkonzept \(1\).pdf](#) (Zugriff am 30.03.2021).

CORRECTIV (2021): Häusliche Gewalt: Überlastete Schutzunterkünfte für Frauen* und Kinder. Text abrufbar unter: [Häusliche Gewalt: Überlastete Frauenhäuser \(correctiv.org\)](https://www.correctiv.org) (Zugriff am 30.03.2021).

Deutscher Juristinnenbund e.V. (2018): Stellungnahme 18 -18. Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt. Text abrufbar unter: [Deutscher Juristinnenbund e.V.: Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt \(djb.de\)](https://www.djb.de) (Zugriff am 30.03.2021).

Deutscher Juristinnenbund (2019): Pressemitteilung 19 – 43. Bündnis Istanbul-Konvention zu Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit: Der Gewaltschutz von Müttern und Kindern muss über dem Umgangs- und Sorgerecht von Vätern stehen.

Frauenhauskoordinierung e.V. (2014): Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen*. Berlin.

Frauen helfen Frauen e.V. Marburg (2018; 2019): Jahresbericht 2018; 2019. Marburg

Frauen helfen Frauen e.V. Marburg (2020): Zukunftspotential Second Stage. Integrierte und vernetzte Übergangswohnungen nach dem Frauenhausaufenthalt. Marburg.

LAG Frauen*- und Gleichstellungsbüros Hessen (2019): Positionspapier Istanbul-Konvention. Text abrufbar unter: [Microsoft Word - 2019-10 Positionspapier Istanbul-Konvention Endfassung.docx \(Frauen*bueros-hessen.de\)](https://www.frauenbueros-hessen.de) (Zugriff am 30.03.2021).

Morawietz, Farina (2012): Behandlungswirksamkeit bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Eine Verlaufsuntersuchung in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten. Text abrufbar unter: [Dissertation Morawietz.pdf \(uni-heidelberg.de\)](https://www.uni-heidelberg.de) (Zugriff am 30.03.2021).

Rabe, Heike/ Leisering, Britta (2018): Die Istanbul-Konvention: Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Robert-Koch-Institut (RKI) (2020): Gesundheitliche Lage der Frauen* in Deutschland. Text abrufbar unter: [Gesundheitliche Lage der Frauen* in Deutschland | 2020 \(rki.de\)](#) (Zugriff am 30.03.2021).

Schröttle, Monika et al. (2016): Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen* und ihre Kinder in Bayern. Erlangen: Institut für empirische Soziologie

Senatsverwaltung Berlin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung. Abteilung Frauen* und Gleichstellung. Prävention von Gewalt. Text abrufbar unter: [Prävention von Gewalt - Berlin.de](#) (Zugriff am 30.03.2021).

Trippo, Julia (2019): Istanbul-Konvention. Frauen*verbände und Opposition kritisieren: Umsetzung dauert zu lange. In: *zwd-POLITIKMAGAZIN* 367/2019, 19.

Universitätsstadt Marburg (2019): Zweiter Marburger Aktionsplan EU-Charta 2019-2021. Marburg. Text abrufbar unter: www.marburg.de/eu-charta (Zugriff am 30.03.2021).

Universitätsstadt Marburg (2020): Broschüre „Rat und Hilfe für (allein) erziehende Mütter und Väter. 6. Auflage. Text abrufbar unter: [Broschüre "Rat & Hilfe für \(allein\)erziehende Mütter und Väter in Marburg" | Stadt Marburg](#) (Zugriff am 30.03.2021).

Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention). In: *Bundesgesetzblatt* Jahrgang 2017 Teil II Nr. 19. Bonn.

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2016): Tätigkeitsbericht 2015, 30-32. Wien.

Wissenschaftsstadt Darmstadt.Frauen*büro. (2020): Istanbul-Konvention umsetzen. Bestandsbewertung. Handlungsempfehlungen für einen kommunalen Aktionsplan. Darmstadt.